Stadt Leverkusen

I N H A L T

der 10. Ausgabe

von z.d.A.: Rat

vom 01.10.2026

I n h a l t

Öffentlicher Teil		Nummer
1	Anfragen	
1.1	Umsetzungsstand der Sanierung von Schultoiletten - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2026 mit Stellungnahme vom 09.10.2026	AF/2026/229
1.2	Erneute Schließung des Freizeitbades CaLevornia – Wasserqualität, Keimbelastungen und Sanierungsbedarf - Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.09.2026 mit Stellungnahme vom 09.10.2026	AF/2026/230
1.3	Sogenannte „Systemsprenger“ in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe - Anfrage der AfD-Fraktion vom 11.09.2026 mit Stellungnahme vom 14.10.2026	AF/2026/231
1.4	Zustände in der Derr-Siedlung (Albert-Schweitzer-Straße, Steinbüchel) - Anfrage der Fraktion Die Linke vom 04.08.2026 mit Stellungnahme vom 16.10.2026	AF/2026/232
1.5	Waldbrandvorsorge im Bürgerbusch - örtliches Einsatzszenario, Luftunterstützung und Kosten - Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.09.2026 mit Stellungnahme vom 16.10.2026	AF/2026/233
1.6	Schulassistenz und Inklusionshilfen in Leverkusen – mögliche Folgen bundesweit diskutierter Änderungen - Anfrage der Fraktion Die Linke vom 21.09.2026 mit Stellungnahme vom 20.10.2026	AF/2026/234
1.7	Ausstattung und Sanierung der Fachräume an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.09.2026 mit Stellungnahme vom 22.10.2026	AF/2026/235

1.8	Buswartehäuschen Hitdorf-Oststraße - Anfrage der FDP Ratsgruppe vom 30.07.2026 mit Stellungnahme vom 23.10.2026	AF/2026/236
1.9	Hilfen für junge Volljährige in Leverkusen – mögliche Folgen der geplanten SGB-VIII-Reform - Anfrage der Fraktion die Linke vom 21.09.2026 mit Stellungnahme vom 27.10.2026	AF/2026/237
1.10	Sachstand zur Realisierung der durchgängigen Radpendlerroute von Opladen nach Wiesdorf und Richtung Köln - Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 22.09.2026 mit Stellungnahme vom 30.10.2026	AF/2026/238
1.11	Anfrage zu einem Grundstück in Leverkusen-Küppersteg - Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.09.2026 mit Stellungnahme vom 30.10.2026	AF/2026/239
2	Mitteilungen	
2.1	Jahresabschluss 2025 der wupsi GmbH (wupsi) und Entlastung - Zustimmung zu den vorbehaltlichen Gremienbeschlüssen Anfrage und - Fragen von Ratsmitglied Tim Feister (CDU) und Ratsmitglied Christoph Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.08.2026) - Mitteilung vom 08.10.2026	MI/2026/300
2.2	Gemeinsamer Appell der rheinischen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Kämmerinnen und Kämmerer zum Haushaltsplan 2027 des Landschaftsverbandes Rheinland - Mitteilung vom 12.10.2026	MI/2026/301
2.3	Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2026 - MItteilung vom 15.10.2026	MI/2026/302
2.4	Bargeldzahlungen / Dienstanweisung zu § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) für die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen - Mitteilung vom 19.10.2026	MI/2026/304
2.5	Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle - Frage Ratsmitglied Christoph Kühl (Bündnis 90/Die Grünen) in der Sitzung des Rates am 31.08.2026 mit Stellungnahme vom 20.10.2026	MI/2026/305
2.6	Reallabor – Übernahme der Pflanzgefäße aus der Fußgängerzone Wiesdorf durch die Realschule Am Stadtpark - Mitteilung vom 30.10.2026	MI/2026/306

2.7	Abbau der Seilspannanlagen in Opladen - Frage Ratsmitglied Stephan Adams (OP) in der Sitzung des Rates am 13.07.2026 - Mitteilung vom 30.10.2026	MI/2026/307
3	Beschlusskontrollen	
3.1	Öffnung von allen Schulhöfen auch nach der Schulzeit - Beschlusskontrollbericht vom 23.10.2026	BK/2026/349
3.2	Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen - Beschlusskontrollbericht vom 28.10.2026	BK/2026/350
3.3	Ersatzbau und Erweiterung KGS Gezelin-Schule - Beschlusskontrollbericht vom 30.10.2026	BK/2026/351

Nichtöffentlicher Teil		Nummer
1	Anfragen	
2	Mitteilungen	
2.1	Vergabe eines Erbbaurechts für das ehemalige Kitagrundstück „Weichselstraße 11“ an den Tus Rheindorf 1892 e.V. - Mitteilung vom 16.10.2026	MI/2026/303
3	Beschlusskontrollen	

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2026

Umsetzungsstand der Sanierung von Schultoiletten

Im Jugendstadtrat 2023 wurde die Sanierung der Schultoiletten beantragt und anschließend vom Rat aufgegriffen (Vorlage Nr. 2023/2554).

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen zum aktuellen Stand der Umsetzung über z.d.A.: Rat:

1.
Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Beschlusses 2023/2554?

Stellungnahme:

Mit der z.d.A.: Rat-Mitteilung „Finanzierung der Sanierung der Schultoiletten“ vom 26.01.2024 wurde die geforderte Prioritätenliste vorgelegt. Diese enthält eine Bewertung der einzelnen Schulstandorte sowie Angaben zu den vorgesehenen Baumaßnahmen, den Prioritäten, den geplanten Fertigstellungsterminen und dem jeweiligen Sachstand.

Seitdem konnten an mehreren Schulstandorten Maßnahmen zur Sanierung oder Modernisierung der Schultoiletten umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt schrittweise im Rahmen der jeweiligen Bau- und Sanierungsplanung. Aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten konnten einzelne vorgesehene Maßnahmen bislang noch nicht umgesetzt werden.

Zudem werden die Schulen wiederkehrend gebeten, für den ordnungsgemäßen Umgang zu sensibilisieren und nach Möglichkeit entsprechende Nutzungskonzeptionen zu erarbeiten.

2.
An welchen Schulen wurden seitdem Schultoiletten saniert oder modernisiert?

Stellungnahme:

In der z.d.A.: Rat-Mitteilung vom 26.01.2024 waren bereits folgende Maßnahmen als fertiggestellt ausgewiesen:

- Käthe-Kollwitz-Schule
- Schulgebäude Görresstraße
- Städtische Katholische Hauptschule Im Hederichsfeld
- Schule Im Steinfeld
- Werner-Heisenberg-Gymnasium

Seit der Mitteilung vom 26.01.2024 wurden darüber hinaus folgende Maßnahmen abgeschlossen:

- Freiherr-vom-Stein-Gymnasium
  - Trakt 8 EG Toiletten Aula
  - Trakt 7 1. UG große Sammeltoilette
- Schule am Friedenspark (im Zuge der Gesamtsanierung)

- Theodor-Heuss-Realschule (im Zuge der Flutsanierung)
- GGS Dönhoffstraße (Neubau im Rahmen der Erweiterung OGS)
- KGS Möwenschule (im Zuge der Gesamtsanierung)

3.
An welchen Schulen stehen entsprechende Maßnahmen noch aus und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Stellungnahme:

An weiteren Schulstandorten stehen Maßnahmen zur Sanierung oder Modernisierung der Schultoiletten noch aus. Die Umsetzung erfolgt standortbezogen und wird, soweit erforderlich, in übergeordnete Sanierungs-, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben integriert.

Konkrete Umsetzungstermine können derzeit noch nicht für alle betroffenen Standorte benannt werden. Die weitere Priorisierung und Terminierung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bau- und Sanierungsplanung. Dabei sind insbesondere die verfügbaren personellen Kapazitäten sowie die Einbindung in bereits geplante oder laufende Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Eine aktualisierte Auflistung der noch ausstehenden Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Sachstands und – soweit bereits absehbar – des vorgesehenen Umsetzungszeitraums wird derzeit erstellt und soll im ersten Quartal 2027 über z.d.A.: Rat veröffentlicht werden.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Schulen

09.10.2026

Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.09.2026

Erneute Schließung des Freizeitbades CaLevornia – Wasserqualität, Keimbelastungen und Sanierungsbedarf

Im Oktober 2025 musste das CaLevornia aufgrund einer nachgewiesenen Verunreinigung einer Brunnenleitung mit coliformen Bakterien vorübergehend geschlossen werden. Nach umfangreichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen konnte das Bad wieder öffnen.

Im Sommer 2026 folgte eine weitere mehrwöchige Schließung aufgrund eines technischen Defekts an der Chlordosierungsanlage. Seit dem 7. September ist das Freizeitbad erneut geschlossen. Als Grund nennt die Stadt die jährliche Revision mit umfangreichen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere den Austausch pneumatischer Filterklappen.

Der AfD-Fraktion liegen darüber hinaus Hinweise vor, wonach aktuell möglicherweise erneut eine bakterielle Belastung der Wasseranlagen festgestellt worden sein soll, die gegenwärtig untersucht beziehungsweise behoben werde. Eine entsprechende Bestätigung findet sich in den bisherigen öffentlichen Mitteilungen der Stadt nicht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1.
Treffen die der AfD-Fraktion vorliegenden Hinweise zu, wonach im CaLevornia erneut eine bakterielle Belastung des Wassers bzw. der wasserführenden Anlagen festgestellt wurde oder ein entsprechender Verdacht untersucht wird?

Stellungnahme:

Die vorliegenden Hinweise sind nicht zutreffend. Die Revisionsschließung des Freizeitbads CaLevornia und der Park Sauna in der Zeit vom 07.09.2026 bis einschließlich 25.09.2026 hat nicht aufgrund einer erneuten bakteriellen Belastung des Wassers stattgefunden. Vielmehr handelte es sich um die jährlich wiederkehrende Schließung, in der notwendige Revisionsarbeiten zur Instandhaltung des Gebäudes und der bädertechnischen Anlagen durchgeführt werden.

2.
Falls ja: Um welche Bakterien beziehungsweise Krankheitserreger handelt es sich? Wurden insbesondere coliforme Bakterien, Escherichia coli (E. coli), Legionellen oder andere hygienisch relevante Mikroorganismen nachgewiesen?
3.
Wann wurden entsprechende Auffälligkeiten erstmals festgestellt, welche Anlagen beziehungsweise Bereiche des Freizeitbades sind betroffen und welche konkreten Untersuchungsergebnisse liegen bislang vor?
4.
Besteht ein Zusammenhang zwischen einer möglichen aktuellen Keimbelastung und den im September 2025 festgestellten Verunreinigungen?

Konnte die damalige Ursache eindeutig identifiziert und dauerhaft beseitigt werden?

5.

Falls eine erneute bakterielle Verunreinigung vorliegt: Aus welchen Gründen wurde diese bislang nicht öffentlich kommuniziert? Welche Bewertung der möglichen Gesundheitsgefährdung liegt seitens des Gesundheitsamtes vor?

Stellungnahme zu 2. bis 5.:

Da die Frage 1 mit Nein beantwortet werden kann, entfällt eine Beantwortung.

6.

Welche technischen Ursachen hatten die bakterielle Verunreinigung im Oktober 2025 sowie der Defekt an der Chlordosierungsanlage im Sommer 2026? Konnten die jeweiligen Ursachen abschließend geklärt werden?

Stellungnahme:

Im Oktober 2025 wurde bei einer Routinekontrolle des Trinkwasserbrunnens im Freizeitbad CaLevornia eine Verunreinigung der Brunnenleitung mit coliformen Bakterien nachgewiesen. Die Verunreinigung betraf ausschließlich den Sanitärbereich, das Beckenwasser war davon nicht betroffen. Die vorgeschaltete Chlordosierungsanlage war defekt. Dies ist jedoch erst nach Feststellung der Verunreinigung festgestellt worden.

Im Sommer 2026 befanden sich bei einer Routinekontrolle des Trinkwasserbrunnens die Trinkwasserwerte nicht im Normbereich. Dabei wurde festgestellt, dass die Dosierungspumpe der erst im November 2025 erneuerten Chlordosierungsanlage defekt war. Auch hier waren nur die Sanitärbereiche betroffen.

7.

Welche konkreten Reinigungs-, Desinfektions-, Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen wurden seit dem erstmaligen Keimbefund im Jahr 2025 durchgeführt? Bitte die Maßnahmen einschließlich ihrer jeweiligen Kosten und des Zeitpunkts der Durchführung aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Im Oktober 2025 wurden für 4.200 € die Abdichtung und für 1.250 € die Stoßdämpfer für die Entlüftungskanäle der Zwischenspeicher der Brunnenanlage erneuert. Des Weiteren wurden die Zwischenspeicher für 2.700 € gereinigt, desinfiziert und gewartet.

Im November 2025 wurde eine Erneuerung der Chlordosierungsanlage durchgeführt. Dabei wurden eine Sauglanze und eine Dosierpumpe getauscht. Die Wasserzuleitung wurde ebenfalls erneuert, da der Gewebeschlauch porös war. Die Anlage wurde insgesamt gereinigt, desinfiziert, entlüftet, kalibriert und in Betrieb genommen. Zusätzlich wurde die Anlage auf Funktion und Dichtigkeit überprüft. Diese Maßnahme hat etwa 23.000 € gekostet.

Ende Juli 2026 wurden eine umfangreiche Brunnenreinigung für 30.000 € durchgeführt sowie die Zuleitungen gereinigt und desinfiziert. Darüber hinaus wurden Elektroden und eine Dosierungspumpe für 3.500 € ausgetauscht. Im August 2026 wurden die Zwischenspeicher für 4.000 € gereinigt und desinfiziert.

8.
Welche Arbeiten werden im Rahmen der aktuellen Revision durchgeführt? Besteht ein technischer oder hygienischer Zusammenhang zwischen dem angekündigten Austausch der pneumatischen Filterklappen und den bisherigen Problemen mit der Wasserqualität beziehungsweise der Wasseraufbereitung?

Stellungnahme:

Während der Revision 2026 standen die normalen Reparatur- und Reinigungsarbeiten sowie ein umfangreicher Austausch von diversen pneumatischen Klappen in allen Filterkreisen an. Die pneumatischen Filterklappen dienen in erster Linie zur Steuerung und Schließung/Öffnung der Badewasser-Leitungen, die die Becken mit den Filteranlagen und der Badewasseraufbereitung verbinden. Diese sind nach Bau des Bades im Jahr 1998 überholt und mussten ausgetauscht werden. Zusätzlich wurden die Brunnenpumpen routinemäßig fachlich gewartet. Diese Maßnahmen wurden bereits im Wirtschaftsplan 2026 aufgeführt und stehen daher nicht im Zusammenhang zu der Schließung im Sommer 2026.

Die Becken werden alle abgelassen, gereinigt und wieder befüllt. Die Schwallwasserbehälter werden gereinigt und desinfiziert. Ebenso erfolgen diverse Wartungsarbeiten an Lüftung, Elektrik und Gebäude.

Da die monatlich stattfindende Überprüfung des Badewassers keine bakterielle Belastung ausweist, gibt es keinen Zusammenhang mit der Schließung im Sommer 2026.

9.
Liegen der Verwaltung beziehungsweise dem Sportpark Leverkusen Erkenntnisse über grundlegende bauliche oder technische Mängel an den Wasseraufbereitungs-, Brunnen- oder Leitungssystemen vor, die wiederkehrende Keimbelastungen oder Betriebsstörungen begünstigen könnten?

Stellungnahme:

Nein, dem SPL liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

10.
Welche zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind zur dauerhaften Gewährleistung der Betriebssicherheit und Wasserhygiene vorgesehen? Mit welchen Kosten ist hierfür zu rechnen?“

Stellungnahme:

Es sind keine zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen zur dauerhaften Gewährleistung der Betriebssicherheit und Wasserhygiene vorgesehen. Nichtsdestotrotz wird aktuell eine Umstellung auf das Trinkwassernetz der EVL geprüft und durch einen Fachplaner begleitet. Die Kosten für eine Umstellung und für den Trinkwasserverbrauch sind noch nicht verifiziert.

Sportpark Leverkusen

09.10.2026

Anfrage der AfD-Fraktion vom 11.09.2026

Sogenannte „Systemsprenger“ in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe wird der Begriff „Systemsprenger“ häufig für Kinder und Jugendliche verwendet, bei denen herkömmliche Hilfen wiederholt scheitern, Einrichtungen Aufenthalte abbrechen oder aufgrund besonders komplexer Problemlagen sehr intensive und kostenaufwendige Betreuungsformen erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Definition und Fallzahlen
Welche Definition beziehungsweise fachlichen Kriterien verwendet das Jugendamt Leverkusen für Kinder und Jugendliche, die umgangssprachlich als „Systemsprenger“ bezeichnet werden? Wie viele entsprechende Fälle gab es in den Jahren 2023, 2024 und 2025 sowie bislang 2026?

Stellungnahme:

Der Begriff „Systemsprenger“ ist kein pädagogischer oder medizinischer Fachbegriff, sondern ein unspezifischer Sammelbegriff für Kinder und Jugendliche mit besonders komplexen Hilfebedarfen. In der Fallarbeit des Jugendamtes wird der Begriff nicht verwendet, da er im Sinne des Labeling Approach zu einer Etikettierung von Kindern und Jugendlichen führen kann.

Gravierende Störungsbilder sind häufig das Produkt langanhaltender Verwahrlosungserfahrungen (über Jahre, Folge von Kinderarmut), wiederkehrende Beziehungsabbrüche, fehlende Flexibilität in Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die zu erneuten Verlusten und Abbrüchen führen.

Eine einheitliche fachliche Definition oder ein festgelegtes Kriterienraster bestehen daher nicht. Grundsätzlich kann sich jeder Hilfeverlauf aufgrund unterschiedlicher individueller und struktureller Faktoren zu einem besonders schwierigen bzw. komplexen Fall entwickeln. Eine unsicher-desorganisierte Bindungsorganisation kann dabei eine fachlich relevante Dimension darstellen, ist jedoch kein Ersatzbegriff für „Systemsprenger“.

Entsprechende Fallzahlen werden nicht gesondert erfasst und liegen für die Jahre 2023, 2024, 2025 und bislang 2026 daher nicht vor.

2. Alter und Geschlecht
Wie verteilen sich diese Fälle nach Altersgruppen und Geschlecht?

Stellungnahme:

Da „Systemsprenger“ keine statistisch erfasste Kategorie des Jugendamtes ist, liegt keine entsprechende Auswertung nach Altersgruppen und Geschlecht vor.
Hilfen zur Erziehung stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bereits vorgeburtlich und bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmen bis zum 27. Lebensjahr, gemäß § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zur Förderung der persönlichen Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Verfügung.

Die Hilfe nach dem SGB VIII muss nicht problemorientiert sein, sie kann auch präventiv erfolgen und sollte immer als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden.

Jeder Hilfeverlauf kann sich aufgrund individueller Lebensumstände und unvorhersehbarer Ereignisse, beispielsweise Krankheit, Tod oder anderer belastender Erfahrungen, zu einem besonders schwierigen Verlauf entwickeln.

3. Staatsangehörigkeit
Wie verteilen sich die betreffenden Fälle nach Staatsangehörigkeit beziehungsweise nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit? Gibt es eine weitere Aufschlüsselung nach Personen mit Migrationshintergrund? Soweit datenschutzrechtlich zulässig und aufgrund ausreichend großer Fallzahlen möglich, wird um eine weitere Aufschlüsselung der häufigsten Staatsangehörigkeiten gebeten.

Stellungnahme:

Da „Systemsprenger“ bzw. besonders schwierige Fallverläufe keine einheitlich definierte und statistisch erfasste Kategorie darstellen, liegt keine entsprechende Auswertung nach Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund vor.

4. Rechtsstatus
Welche Zahlen liegen hinsichtlich des ausländerrechtlichen Status der Betroffenen (z.B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) vor?

Stellungnahme:

Eine belastbare Auswertung nach ausländerrechtlichem Status liegt nicht vor. Aufgrund der geringen Fallzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) in besonders schwierigen Fallverläufen wäre eine konkrete Ausweisung zudem aus Datenschutzgründen nicht möglich.

5. Unterbringungsorte
Wie viele dieser Kinder und Jugendliche befinden beziehungsweise befanden sich in Einrichtungen innerhalb Leverkusens, außerhalb des Stadtgebietes, außerhalb Nordrhein-Westfalens oder gegebenenfalls im Ausland?

Stellungnahme:

Bei schwierigen Fallverläufen kann aufgrund des individuellen Hilfebedarfs die Unterbringung in hoch spezialisierten Angeboten erforderlich sein, beispielsweise in kinder- und jugendpsychiatrischen oder intensivpädagogischen Einrichtungen. Hinzu kommt, dass in Leverkusen nicht für alle Bedarfe entsprechende stationäre Plätze zur Verfügung stehen.

Rund 70 % der stationären Unterbringungen erfolgen daher außerhalb des Leverkusener Stadtgebietes. Dies gilt auch für besonders schwierige Fallverläufe.

6. Häufigkeit von Maßnahmeabbrüchen
Wie viele Hilfe- beziehungsweise Einrichtungswechsel kommen bei diesen Fällen durchschnittlich vor? Wie häufig wurden Maßnahmen durch Einrichtungen, Träger, Sorgeberechtigte oder die Jugendlichen selbst vorzeitig beendet?

Stellungnahme:

Vorzeitige beziehungsweise unerwartete Abbrüche stationärer Hilfen sind kein ausschließliches Merkmal besonders schwieriger Fallverläufe. Aktuelle Studien gehen davon aus, dass etwa 40 bis 50 % der stationären Maßnahmen von Abbrüchen betroffen sind.

Abbrüche sind regelmäßig multikausal bedingt. Neben individuellen Faktoren können unter anderem die personelle Ausstattung und Qualifikation der Einrichtungen, deren konzeptionelle Ausrichtung sowie Einflüsse aus dem familiären und sozialen Umfeld eine Rolle spielen. Auch der bestehende Fachkräftemangel kann die Stabilität von Hilfen beeinflussen.

Eine gesonderte Auswertung der Anzahl von Hilfe- beziehungsweise Einrichtungswechseln für die hier angesprochene Gruppe liegt nicht vor.

7. Besonders intensive Fälle
Wie viele Jugendliche mussten in den genannten Jahren innerhalb eines Kalenderjahres mindestens drei, fünf beziehungsweise mehr als fünf unterschiedliche Einrichtungen oder Betreuungsangebote durchlaufen?

Stellungnahme:

Da besonders schwierige Fallverläufe nicht als eigene statistische Kategorie erfasst werden, liegen keine belastbaren Zahlen dazu vor, wie viele Kinder und Jugendliche innerhalb eines Kalenderjahres drei, fünf oder mehr als fünf Einrichtungen beziehungsweise Betreuungsangebote durchlaufen haben.

8. Kosten
Welche Gesamtkosten entstanden der Stadt Leverkusen in den Jahren 2023 bis 2025 und bislang 2026 für diese besonders betreuungsintensiven Fälle? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Eine gesonderte Erfassung der Gesamtkosten für sogenannte „Systemsprenger“ erfolgt nicht. Daher können die jährlichen Gesamtkosten für diese Fallgruppe für die Jahre 2023 bis 2026 nicht belastbar ausgewiesen werden.

Bei besonders schwierigen Fallverläufen können je nach notwendiger Hilfe Tagessätze zwischen 350 und 3.500 Euro entstehen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in der Regel kurzfristig angelegt und werden teilweise durch andere Maßnahmen, beispielsweise Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen, probeweise Rückführungen oder die Unterbringung in kostengünstigeren Wohngruppen, unterbrochen.

Darüber hinaus können je nach individuellem Bedarf weitere Kosten entstehen, beispielsweise für eine kurzfristig anzumietende Wohnung, Lebensunterhalt, Sicherheitsdienste, Therapieangebote oder Fahrdienste zur Schule, Kindertagesbetreuung oder zu ärztlichen Terminen.

Die Laufzeit dieser besonders kostenintensiven Hilfen beträgt in der Regel ein bis sechs Monate. Durch die grundsätzlich begrenzten Laufzeiten und die

Unterbrechung durch andere Maßnahmen reduzieren sich die Gesamtkosten entsprechend.

9. Kosten pro Fall
Wie hoch waren die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro betroffenes Kind beziehungsweise Jugendlichen? Wie hoch waren die Kosten des teuersten Einzelfalles in den jeweiligen Jahren?

Stellungnahme:

Eine belastbare Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Kosten pro betroffenem Kind beziehungsweise Jugendlichen ist nicht möglich, da „Systemsprenger“ keine statistisch erfasste Fallgruppe darstellt.

In der Regel liegt der Tagessatz für eine stationäre Maßnahme bei 290 bis 350 Euro. Bei spezialisierten Angeboten kann er zwischen 350 und 790 Euro liegen. Nach Angaben anderer Jugendämter werden in Einzelfällen auch Tagessätze von bis zu 5.600 Euro vereinbart. Ein solcher Tagessatz ist in Leverkusen nicht angefallen.

Der höchste in Leverkusen gezahlte Tagessatz betrug 3.500 Euro. Die entsprechende Maßnahme erstreckte sich mit Unterbrechungen über einen Zeitraum von fünf Monaten und betraf die Jahre 2025 und 2026. In den Jahren 2023 und 2024 lag der jeweils höchste Tagessatz bei 1.800 Euro.

Die konkreten Kosten und die Ausstattung einer Maßnahme richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und dem jeweiligen Angebot der Einrichtung. Teilweise sind auch die Entgeltvereinbarungen maßgeblich, die die Träger mit anderen Jugendämtern abgeschlossen haben.

10. Tagessätze und Sonderkosten
Welche höchsten Tagessätze wurden für stationäre beziehungsweise intensivpädagogische Unterbringungen gezahlt? Welche zusätzlichen Kosten entstehen beispielsweise für Einzelbetreuung, Sicherheitsdienste, Fahrdienste, zusätzliche Nachtwachen oder pädagogische Sonderleistungen?

Stellungnahme:

Der höchste in Leverkusen gezahlte Tagessatz betrug 3.500 Euro. Je nach individuellem Hilfebedarf können zusätzlich Kosten beispielsweise für Einzelbetreuung, Sicherheitsdienste, Fahrdienste, zusätzliche Nachtwachen oder therapeutische beziehungsweise pädagogische Leistungen entstehen.

11. Extremkostenfälle
Wie viele Fälle verursachten jährliche Jugendhilfekosten von mehr als 100.000 Euro, 150.000 Euro beziehungsweise 200.000 Euro?

Stellungnahme:

Eine gesonderte Zuordnung der Kosten zu einer Gruppe „Systemsprenger“ ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich.

Kosten von mehr als 100.000 bis 150.000 Euro können bei stationären Maßnahmen inzwischen auch bei regulären Hilfeverläufen entstehen. Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit den gestiegenen Personal- und Sachkosten der Träger sowie

der begrenzten Verfügbarkeit stationärer Plätze. Bei besonders nachgefragten bzw. spezialisierten Angeboten besteht zudem eine hohe Nachfrage bei begrenztem Platzangebot.

Maßnahmen mit jährlichen Kosten von mehr als 200.000 Euro kommen in Leverkusen in der Regel in ein bis drei Fällen pro Jahr vor. Um die Kosten zu begrenzen und die Maßnahmen bedarfsgerecht zu steuern, werden besonders kostenintensive Hilfen in der Regel kurzfristig bewilligt und zeitlich begrenzt in Anspruch genommen.

12. Entwicklung der Kosten
Wie haben sich die durchschnittlichen Kosten dieser besonders betreuungsintensiven Fälle seit 2023 entwickelt und welche Kostenentwicklung erwartet die Verwaltung für die kommenden Jahre?

Stellungnahme:

Die Kosten stationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Ursachen hierfür sind unter anderem gestiegene Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die zunehmende Nachfrage nach spezialisierten und besonders personalintensiven Angeboten.

Auch künftig ist aufgrund dieser Entwicklungen von weiter steigenden Kosten auszugehen.

13. Träger und Einrichtungen
Mit wie vielen und welchen freien beziehungsweise privaten Trägern arbeitet die Stadt in diesem Bereich zusammen? Welche Kriterien gelten bei Auswahl, Beauftragung und Kontrolle dieser Anbieter?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen arbeitet mit einer Vielzahl freier und gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Die Auswahl geeigneter Angebote orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, an der fachlichen Eignung des Angebots, seiner Verfügbarkeit sowie an den vereinbarten Qualitäts- und Kostenstandards.

14. Verfügbarkeit geeigneter Plätze
Wie bewertet das Jugendamt die derzeitige Versorgungslage für besonders schwierige Kinder und Jugendliche? Gibt es Schwierigkeiten, geeignete Unterbringungsplätze zu finden, und wie lange dauert die Suche durchschnittlich?

Stellungnahme:

Es stehen derzeit nicht ausreichend stationäre Plätze für Kinder und Jugendliche mit besonders komplexem Hilfebedarf zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für hoch spezialisierte Angebote mit besonderen pädagogischen oder medizinischen Anforderungen.

Die Suche nach einem geeigneten Spezialangebot kann mehrere Monate dauern; derzeit ist teilweise mit Wartezeiten von drei bis neun Monaten zu rechnen. Bis zur

Aufnahme in ein passendes Angebot müssen daher teilweise Zwischenlösungen gefunden werden, die nicht immer passgenau und teilweise kostenintensiver sind.

15. Auslandsmaßnahmen
Wurden seit 2023 individualpädagogische Maßnahmen im Ausland finanziert? Falls ja: in wie vielen Fällen, in welchen Ländern, über welchen Zeitraum und zu welchen Kosten?

Stellungnahme:

Seit 2023 wurden insgesamt sechs individualpädagogische Maßnahmen im Ausland finanziert. Die durchschnittlichen Kosten liegen bei etwa 350 Euro pro Tag.

Auslandsmaßnahmen werden grundsätzlich zeitlich befristet vereinbart und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft. Eine entsprechende Maßnahme wird zunächst für ein Jahr angesetzt und mindestens alle sechs Monate überprüft.

16. Polizei und Ordnungsbehörden
Wie häufig waren bei den betreffenden Fällen seit 2023 Polizeieinsätze, Vermisstenmeldungen oder sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich? Eine aggregierte Darstellung ist ausreichend

Stellungnahme:

Eine gesonderte statistische Erfassung von Polizeieinsätzen, Vermisstenmeldungen oder sonstigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen bezogen auf sogenannte „Systemsprenger“ erfolgt nicht.

Grundsätzlich wird die Polizei bei Vermisstenmeldungen Minderjähriger tätig. Polizeiliche Einsätze können darüber hinaus beispielsweise bei Selbst- oder Fremdgefährdung oder im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich werden. Entsprechende Fallzahlen können der polizeilichen Kriminal- beziehungsweise Einsatzstatistik entnommen werden.

Kinder und Jugend

14.10.2026

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 04.08.2026

Zustände in der Derr-Siedlung (Albert-Schweitzer-Straße, Steinbüchel)

Anwohner:innen der Derr-Siedlung in Steinbüchel berichten seit Jahren von erheblichen Mängeln: wiederholte, teils monatelange Aufzugsausfälle, Schimmelbildung, unfertige Sanierungsarbeiten sowie mangelhafte Reinigung trotz entsprechender Nebenkostenabrechnung.
Auch der Mieterverein Leverkusen bestätigt eine langjährige Häufung von Mängeln in diesem Objekt. Bei einem Infostand unseres Kreisverbandes am 26.07.2026 haben mehrere Mieter:innen konkrete, teils gesundheitlich relevante Fälle geschildert, etwa den mehrmonatigen Ausfall des Aufzugs, der eine mobilitätseingeschränkte Bewohnerin faktisch von der Außenwelt abschnitt.
Eigentümerin der rund 300 Wohnungen ist die LEG Immobilien SE, ein börsennotierter Konzern mit rund 173.000 Wohneinheiten bundesweit.
Wir wollen wissen, welchen Kenntnisstand die Verwaltung zu den Zuständen vor Ort hat und welche Handlungsmöglichkeiten sie sieht bzw. bereits nutzt.

1.
Sind der Verwaltung Mängel in der Derr-Siedlung (u. a. wiederholte Aufzugsausfälle, Schimmelbildung, unfertige Sanierungsarbeiten) bekannt? Seit wann, und über welche Kanäle wurden diese gemeldet?

Stellungnahme:

Der Verwaltung sind Mängel in der Derr-Siedlung (jetzt Wohnpark Steinbüchel) bekannt. In den Jahren 2025 und 2026 haben insgesamt drei Mietende der Verwaltung Mängel gemeldet.

2.
Wie oft und mit welchem Ergebnis war die städtische Wohnungsaufsicht in den letzten fünf Jahren in der Derr-Siedlung tätig?

Stellungnahme:

In den letzten fünf Jahren haben insgesamt drei Mietende Mängel im Wohnpark Steinbüchel angezeigt. Ein Wohnungsaufsichtsverfahren wurde im Rahmen der freiwilligen Abhilfe der Eigentümerin gemäß § 19 Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG) beendet. Zwei Verfahren wurden wegen fehlender Mitwirkung der Mietenden gemäß § 18 WohnStG beendet.

3.
Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung gegenüber der LEG Immobilien SE, um eine zügige und vollständige Mängelbeseitigung durchzusetzen (z. B. nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz NRW)?

Stellungnahme:

Nach § 1 WohnStG handelt es sich bei der Wohnungsaufsicht um eine pflichtige kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit aller Gemeinden.

Im Eigeninteresse von Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümern liegt es, dieses in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Es gibt jedoch Fälle, in denen bauliche, technische oder hygienische Mängel bei der Beschaffenheit von Wohnraum auftreten.

In diesen Fällen besteht gemäß § 5 WohnStG die Aufgabe der Verwaltung, die Erfüllung von Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse zu prüfen. Diese Aufgabe wird durch den Fachbereich Bauaufsicht - Wohnungsbauförderung/-aufsicht wahrgenommen.

Die Mindestanforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn

- die zentrale Stromversorgung oder bei Zentralheizungen die zentrale Versorgung mit Heizenergie fehlt oder ungenügend ist.
- Heizungsanlagen, Feuerstätten oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen fehlen oder ungenügend sind.
- Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitäre Anlagen fehlen oder ungenügend sind.
- die Voraussetzungen zum Anschluss eines Herdes oder einer Kochmöglichkeit, von elektrischer Beleuchtung oder elektrischen Geräten fehlen oder ungenügend sind.
- kein ausreichender Schutz gegen Witterungseinflüsse oder Feuchtigkeit besteht.
- nicht wenigstens ein zum Aufenthalt bestimmter Raum der Wohnung eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern hat.
- nicht wenigstens ein zum Aufenthalt bestimmter Raum ausreichend belüftbar oder durch Tageslicht beleuchtet ist.
- Balkone, Loggien, Räume und Anlagen, die zwar nicht zur Wohnung selbst gehören, aber zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung unmittelbar erforderlich sind oder deren Benutzung in direktem Zusammenhang mit der Wohnung stehen, sich nicht ordnungsgemäß nutzen lassen.
- Aufzüge, Treppen, Türschließ- und Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen sich nicht ordnungsgemäß nutzen lassen.
- Außenanlagen, insbesondere Zugänge zum Gebäude, Innenhöfe und Spielflächen sich nicht ordnungsgemäß nutzen lassen.

Für die Prüfung ist in der Regel die Mitwirkung der Mietenden gemäß § 18 WohnStG notwendig. Nach erfolgtem Erstkontakt mit der Verwaltung kann ein Antrag auf Wohnungsbesichtigung gestellt werden. Das Antragsformular kann auf Anforderung übersandt werden oder ist auf der städtischen Homepage abrufbar.

Nach Anzeige der beanstandeten Mängel und Vorermittlungen der Verwaltung wird in der Regel eine Besichtigung der Wohnung durch eine juristische Sachbearbeiterin/einen juristischen Sachbearbeiter und eine technische Sachbearbeiterin/einen technischen Sachbearbeiter durchgeführt.

Werden bei dieser Besichtigung Mängel im Sinne des WohnStG festgestellt, wird den Vermietenden gemäß § 19 WohnStG eine angemessene Frist zur Beseitigung eingeräumt (freiwillige Abhilfe). In der deutlichen Mehrzahl der Fälle kommen die Vermietenden dieser Aufforderung nach. Bei fruchtlosem Fristablauf wird gemäß § 4 WohnStG die Instandsetzung angeordnet.

Die gemeldeten Mängel sind in der Regel nicht gravierend genug, um Maßnahmen nach dem WohnStG zu rechtfertigen und sind auf das Verhalten der Mietenden (z. B. fehlerhafte Beheizung und Belüftung, mutwillige Verschmutzung und Zerstörung) zurückzuführen. Es handelt sich in den meisten Fällen um Vorfälle, die im Rahmen privatrechtlicher Auseinandersetzung zwischen Vermietenden und Mietenden zu bewältigen sind.

4.
Ist der Verwaltung bekannt, in welchem Umfang in der Derr-Siedlung barrierefreie Zugänge (insbesondere funktionierende Aufzüge) für mobilitätseingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt sind bzw. wie bei Ausfällen kurzfristig Abhilfe geschaffen wird?

Stellungnahme:

Im Jahr 2025 wurde der Verwaltung ein defekter Aufzug seitens eines Mietenden gemeldet. Bei dem durchgeführten Ortstermin war der Aufzug funktionsfähig.

5.
Plant die Verwaltung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aktiv auf die LEG Immobilien SE zuzugehen, um auf eine nachhaltige Instandsetzung der Derr-Siedlung hinzuwirken? Falls ja, in welcher Form und mit welchem Zeitplan?

Stellungnahme:

Nein. Hier wird kein Handlungsbedarf nach dem WohnStG gesehen. Zudem bestehen derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten, eine nachhaltige Instandsetzung zu fordern.

6.
Gibt es Möglichkeiten, die die Verwaltung anwenden kann, um neben dem Nachgehen von Einzelbeschwerden im Rahmen der kommunalen Wohnraumaufsicht künftig proaktiv/vorbeugend tätig zu werden?

Stellungnahme:

Nein. Das WohnStG ist auf die Beseitigung von mitgeteilten oder bekannt gewordenen Mängeln ausgerichtet. Eine proaktive oder vorbeugende Behebung von Mängeln, die zum Zeitpunkt der behördlichen Maßnahme noch nicht vorliegen, ist weder rechtlich noch faktisch möglich.

Auch ist ein strukturiertes, proaktives oder vorbeugendes Überprüfen von Wohngebäuden zur eigenständigen Feststellung von Mängeln aufgrund der vorhandenen Personalressourcen nicht möglich. Eine Begehung findet in der Regel aus Gründen der fachlichen Bewertung als auch der Sicherheit mit zwei Mitarbeitenden statt.

Die vorrangige Aufgabe (90 %) dieser Mitarbeitenden des Sachgebiets Wohnungsaufsicht/Wohnbauförderung besteht in der Bearbeitung von Anträgen auf Förderung zur Neuschaffung und Modernisierung von Mietwohnraum. Nur 10 % der

Stellenanteile einzelner Mitarbeitenden sind den Aufgaben der Wohnungsaufsicht zugewiesen, was insgesamt 0,4 VZÄ entspricht.

Bauaufsicht

16.10.2026

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.09.2026

Waldbrandvorsorge im Bürgerbusch - örtliches Einsatzszenario, Luftunterstützung und Kosten

Die Fraktion Die Linke bittet um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zur Waldbrandvorsorge im Bürgerbusch. Der Brand im Hürtgenwald wird dabei nicht als gleichartiges oder zwangsläufig zu erwartendes Szenario zugrunde gelegt. Gegenstand ist vielmehr, welche Erkenntnisse sich auf ein an Fläche, Vegetation, Topografie, Bebauungsnähe und Verkehrsinfrastruktur des Bürgerbuschs angepasstes Einsatzszenario übertragen lassen. Soweit Angaben aus einsatztaktischen oder sicherheitsrechtlichen Gründen nicht öffentlich gemacht werden können, bitten wir um eine entsprechend gekennzeichnete nichtöffentliche Unterrichtung der zuständigen Ratsgremien.

Vorbemerkung zur Stellungnahme:
Bevor auf die Einzelfragen eingegangen wird, ist aus Sicht der Feuerwehr Leverkusen eine grundsätzliche Einordnung geboten:

Das Stadtgebiet Leverkusen umfasst rund 78,87 km² (7.887 ha). Der Waldanteil liegt dabei mit 1.167 Hektar bei rund 14,8 % und damit deutlich unter dem nordrhein-westfälischen Landesdurchschnitt von rund 25 % der Fläche. Der Bürgerbusch ist mit rund 320 ha zwar eines der größeren zusammenhängenden Gehölzgebiete im Stadtgebiet, bildet aber in Relation zur gesamten Stadtfläche nur einen kleinen Flächenanteil von deutlich unter 5 %. Zum Vergleich: Der Waldbrand im Hürtgenwald im August 2026 betraf nach Berichten rund 300 ha in einem großräumig zusammenhängenden, überwiegend unbesiedelten Waldgebiet mit erschwerter Zugänglichkeit und Kampfmittelbelastung – Bedingungen, die auf den vergleichsweise kleinen, flachen, durch die A1 geteilten und von Wohnbebauung umgebenen Bürgerbusch nicht übertragbar sind.

In der kommunalen Gefährdungsanalyse nach § 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NRW sowie in der Risikobetrachtung für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz werden Szenarien grundsätzlich nach Eintrittswahrscheinlichkeit, möglichem Schadensausmaß und Flächenwirkung gewichtet. Angesichts des geringen Waldflächenanteils am Stadtgebiet, der kleinteiligen, durch Infrastruktur (A1) zerschnittenen Struktur des Bürgerbuschs und der im Vergleich zu klassischen Großwaldlagen (z. B. Arnsberger Wald, Mittelgebirgsregionen, Kiefernforste in Ostdeutschland) deutlich geringeren Vegetationsmasse und Ausbreitungsdynamik, nimmt das Szenario „Waldbrand“ für Leverkusen in der übergeordneten Gefahrenanalyse und in der Priorisierung von Planungs- und Beschaffungsressourcen eine nachrangige Stellung gegenüber anderen, für Leverkusen relevanteren Flächen- und Großschadenslagen ein – etwa Störfällen im Chempark, Hochwasser- und Starkregenereignissen, Ausfällen kritischer Infrastruktur (Strom, Trinkwasser) oder verkehrsbedingten Großlagen auf dem dichten Autobahnnetz.

Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass das Risiko ignoriert wird: Die Vegetationsbrandereignisse im August 2026 am Westring und in Rheindorf zeigen, dass auch kleinflächige Bodenfeuer im besiedelten Stadtgebiet erhebliche Kräfte binden können. Die Feuerwehr Leverkusen berücksichtigt Vegetationsbrandlagen daher im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehrplanung, jedoch mit einem

Ressourcenaufwand, der dem tatsächlichen, flächenmäßig begrenzten Risiko in Leverkusen angemessen ist.

1. Lagebild und örtlich angepasste Einsatzplanung

1.
Übertragbare Erkenntnisse: Welche einsatztaktischen Erkenntnisse zieht die Feuerwehr aus ihrem Einsatz im Hürtgenwald sowie aus den Vegetationsbränden am Westring und in Rheindorf? Welche davon sind auf den Bürgerbusch übertragbar und welche wegen der besonderen Bedingungen im Hürtgenwald nicht?

Stellungnahme:

Beim Einsatz im Hürtgenwald war die Feuerwehr Leverkusen im Rahmen überörtlicher Katastrophenschutzkonzepte eingebunden. Der Einsatz erfolgte nicht in der hochdynamischen Erstphase, sondern erst im weiteren Verlauf des Einsatzes. Die Feuerwehr Leverkusen fand daher bereits Führungs- und Organisationsstrukturen vor und erhielt einen Auftrag aus der örtlich zuständigen Einsatzleitung. Zusätzlich war bereits ein Großteil der Schläuche und Gerätschaften durch andere Einsatzkräfte in den Einsatz gebracht worden und konnte durch die Leverkusener Kräfte übernommen werden. Daher ist es schwierig, einsatztaktische Erkenntnisse aus einem derartigen überörtlichen Katastrophenszenario auf mögliche Brandereignisse in der eigenen Kommune zu überführen.

Die Vegetationsbrände in Rheindorf zeigten deutlich, dass die vorgehaltene Technik der Feuerwehr Leverkusen, insbesondere die beiden geländegängigen Tanklöschfahrzeuge, Waldbrandausrüstung, bestehend aus D-Schläuchen und D-Strahlrohren sowie Waldbrandrucksäcken gut geeignet für die Bekämpfung von Vegetationsbränden ist. Eine entsprechende Anpassung der Hilfeleistungsfahrzeuge der Berufsfahrzeuge sowie einzelner Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr findet derzeit statt.

Es zeigte sich auch, dass entsprechende Einsatzlagen kräftezehrend und personalintensiv sind, was zeigt, dass die frühe und umfangreiche Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr sowie frühzeitig Einsatzkräfte in nachbarschaftlicher oder überörtlicher Hilfe anzufordern, hier unabdingbar sind.

2.
Szenario und Planungsstand: Von welchem realistischen Brand- und Ausbreitungsszenario geht die Stadt für den rund 277 Hektar großen, durch die A1 geteilten und von Wohngebieten umgebenen Bürgerbusch aus? Wie ist das Gebiet in Gefährdungsanalyse und Alarm- und Ausrückeordnung berücksichtigt, besteht ein gesonderter Einsatzplan und fließen die Erkenntnisse aus 2026 in die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans ein?

Stellungnahme:

Für den Bürgerbusch wird – unter Berücksichtigung der oben dargestellten Einordnung – kein Szenario in der Größenordnung des Hürtgenwaldes als realistische Planungsgrundlage angenommen. Konkrete Brand- und Ausbreitungsszenarien hängen von verschiedenen Faktoren wie Trockenheit, Luft- und Bodentemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke und -richtung etc. ab. Konkrete

Szenarien zu modellieren ist daher nicht sinnvoll und auf Grund der verhältnismäßig kleinen Fläche und guten Erreichbarkeit auch nicht erforderlich.
In der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans unterzieht der Gutachter das Stadtgebiet einer Risikoanalyse. Ein spezielles bzw. besonderes Waldbrandrisiko leitet er daraus nicht ab.

Für Vegetationsbrände – auch im Bürgerbusch – sieht die Alarm- und Ausrückeordnung die Stichworte B3 VEGETATION und B4 VEGETATION vor, in der die entsprechende Einsatzmittelkette sowie Maßnahmen hinterlegt sind. Ein gesonderter Einsatzplan besteht nicht.

3.
Übung, Warnung und Evakuierung: Wann wurde ein Waldbrand im oder am Bürgerbusch zuletzt praktisch geübt? Welche Warn- und Evakuierungsplanung besteht für die angrenzenden Wohnbereiche und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen?

Stellungnahme:

Ein Waldbrandszenario im Bürgerbusch wurde bislang nicht geübt. Die Waldbrandausbildung ist Bestandteil der Standortausbildung. Darüber hinaus verfügt ein Teil der Leverkusener Einsatzkräfte über die hochspezialisierte Waldbrandausbildung des EU-Waldbrandmoduls GFFF-V DE 1.

Die Warnung der Bevölkerung wird im Einsatzplan „Warnung und Information der Bevölkerung“ beschrieben. Das Warnkonzept sieht den Einsatz verschiedener Warnmittel vor, darunter Sirenen, Warnapp NINA, Cell Broadcast und Lautsprecherfahrzeuge.
Eine notwendige Evakuierung bzw. Räumung erfolgt, sofern notwendig, lageabhängig durch die Feuerwehreinsatzleitung.

2. Luftunterstützung, Einsatzmittel und Löschwasser

4.
Luftunterstützung: Ist der Einsatz von Lösch- oder Erkundungshubschraubern Bestandteil der Vorplanung für ein örtlich angepasstes Bürgerbusch-Szenario? Nach welchen Kriterien und durch wen werden sie angefordert, welche staatlichen Stellen oder privaten Anbieter kommen in Betracht und welche realistischen Vorlaufzeiten gelten?

Stellungnahme:

Der Einsatz von Hubschraubern zur Vegetationsbrandbekämpfung bedarf auf Grund der hohen Kosten einer genauen Einzelfallabwägung. Durch das Land NRW wurde der Einsatz der Landespolizeifliegerstaffel per Erlass geregelt und beschränkt sich auf „angemessene Einsätze“. Der Erlass nennt außerdem Kriterien wie unwegsames Gelände, gebirgige Topographie, sehr großflächiger Brand, Gefahr des Übergreifens auf Wohnsiedlungen, Gefährdungen von Einsatzkräften oder das Versagen von Brandschneisen.

Luftunterstützung erfolgt auf Anforderung durch den Einsatzleiter über die Bezirksregierung Köln. Die Entscheidung, ob ein Hubschrauber alarmiert wird, obliegt in letzter Instanz dem Lagezentrum des Innenministeriums. Die Vorlaufzeiten hängen insbesondere von der Verfügbarkeit der Polizeifliegerstaffel ab.

Bundespolizei und Bundeswehr werden auf demselben Wege im Rahmen der Amtshilfe angefordert. Auf Grund der vorherrschenden Gegebenheiten im Bürgerbusch und des Blicks auf Szenarien, in denen Hubschrauber tatsächlich zum Einsatz kamen, kann der Einsatz eines Hubschraubers nahezu ausgeschlossen werden.

Vorplanungen, wie die automatisierte Alarmierung eines Hubschraubers, sind daher nicht möglich.

5.
Vorbereitung und Ausfallalternativen: Sind geeignete Wasserentnahme-, Befüllungs- und gegebenenfalls Landeplätze sowie sichere An- und Abflugräume unter Berücksichtigung von Autobahn, Stromleitungen und Bebauung vorab festgelegt? Welche bodengebundene Alternative besteht bei Dunkelheit, starkem Rauch, Wind oder fehlender Verfügbarkeit?

Stellungnahme:

Bei einem Einsatz eines Hubschraubers wird durch die Bezirksregierung Köln ein Fachberater Luftunterstützung entsandt, der zusammen mit der Polizeifliegerstaffel entsprechende Festlegungen trifft. Der örtliche Einsatzleiter kann Vorschläge unterbreiten. Unter anderem für diesen Zweck wurden sämtliche Seen auf Leverkusener Stadtgebiet durch die Feuerwehr Leverkusen erfasst und die relevanten Daten aufbereitet.

6.
Fahrzeuge und Spezialmittel: Welche geländegängigen Tanklöschfahrzeuge, Drohnen, Wärmebildtechnik und Waldbrandausrüstung stehen in Leverkusen zur Verfügung? Wie schnell können landesweite Spezialmittel angefordert werden?

Stellungnahme:

In Leverkusen stehen zwei geländegängige Tanklöschfahrzeuge mit umfangreicher Waldbrandausrüstung (D-Schläuche und D-Strahlrohre, Waldbrandrucksäcke) für den Waldbrandeinsatz zur Verfügung. Die Beladung der Hilfeleistungslöschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr wird derzeit angepasst. Zusätzlich verfügt die Feuerwehr Leverkusen über zwei Großtanklöschfahrzeuge und zwei Schlauchwagen mit 2.000 Metern B-Schlauch. Es stehen außerdem insgesamt 4 kabelgebundene Drohnen sowie eine kabellose Drohne mit Wärmebildtechnik (DLRG OV Leverkusen) zur Verfügung.

Spezialmittel und weitere Katastrophenschutzeinheiten können über die Bezirksregierung Köln angefordert werden. Die Vorlaufzeit hängt stark vom Standort und der Verfügbarkeit der (fast ausschließlich ehrenamtlichen) Einheiten ab.

7.
Löschwasser und Erreichbarkeit: Welche belastbaren Wasserentnahmestellen und Förderleistungen bestehen rund um den Bürgerbusch? Sind Einsatzwege, Tore, Wendemöglichkeiten und Tragfähigkeiten vollständig erfasst und dauerhaft gesichert? Wurde geprüft, ob eine besondere Löschwasserversorgung nach § 3 Absatz 2 BHKG NRW erforderlich ist?

Stellungnahme:

Die Wasserentnahmestellen rund um den Bürgerbusch sind mit Rohrdurchmessern im städtischen Geoinformationssystem GIS hinterlegt und durch die Feuerwehr abrufbar. Zuwegungen und LKW-befahrbare Waldwege sind im Geoinformationssystem waldinfo.nrw erfasst.
Eine besondere Löschwasserversorgung nach § 3 Absatz 2 BHKG NRW wird für besonders brandgefährdete Objekte vom Betreiber/Eigentümer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert. Dieser Satz 3 des vorgenannten Absatzes ist auf die Löschwasserversorgung von Waldgebieten nicht anwendbar.

8.
Prävention und Früherkennung: Welche zusätzlichen Maßnahmen sind bei hoher Waldbrandgefahr vorgesehen, etwa Kontrollen, Warnhinweise, zeitweise Sperrungen oder Drohnen- und Wärmebildaufklärung?

Stellungnahme:

Über die Pressestelle werden Verhaltenshinweise veröffentlicht. Es sind keine weiteren Maßnahmen durch die Feuerwehr vorgesehen.
Das Land führt regelmäßig Waldbrandüberwachungsflüge in NRW durch, wenn eine großräumige Einstufung der Waldbrandgefahr und des Graslandfeuerindexes, jeweils in die höchste Stufe 5, durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) erfolgt ist

3. Kosten, Erstattungen und Versicherung

9.
Leverkusener Einsatz im Hürtgenwald: Welche Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten sind der Stadt entstanden und welche davon werden nach den Regelungen zur überörtlichen beziehungsweise landesweit koordinierten Hilfe erstattet?

Stellungnahme:

Der FB 37 befindet sich noch in der Erfassung der notwendigen Daten zu den Kostenfaktoren, so dass hierzu aktuell noch keine genaue Summe beziffert werden kann.
Nach derzeitiger Rechtslage trägt die anfordernde Gebietskörperschaft grundsätzlich die Kosten des Einsatzes der eigenen Feuerwehr selbst; Kosten für überörtliche bzw. landesweit koordinierte Hilfe können durch die entsendende Gebietskörperschaft nach den Grundsätzen der Amtshilfe geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind nach § 39 Abs. 4 BHKG NRW die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden, die ausschließlich besondere Sachkosten berechnen können.

10.
Kosten eines Einsatzes im Bürgerbusch: Welche Kosten würden nach derzeitiger Rechtslage bei der Stadt verbleiben, insbesondere für die eigene Feuerwehr, nicht unmittelbar angrenzende Feuerwehren, landesweit koordinierte Einheiten und besondere Sachaufwendungen?

Stellungnahme:

Nach derzeitiger Rechtslage trägt die Gemeinde grundsätzlich die Kosten des Einsatzes der eigenen Feuerwehr selbst; Kosten für überörtliche bzw. landesweit

koordinierte Hilfe können durch die entsendende Gebietskörperschaft nach den Grundsätzen der Amtshilfe geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind nach § 39 Abs. 4 BHKG NRW die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden, die ausschließlich besondere Sachkosten berechnen können.

11.
Hubschrauber und sonstige Dritte: Wer trüge die Kosten für Hubschrauber von Landes- oder Bundespolizei, Bundeswehr oder privaten Anbietern sowie für sonstige kostenpflichtige Spezialmittel? Welche Stunden- oder Pauschalsätze und welche Haushaltsvorsorge sind hierfür zugrunde zu legen?

Stellungnahme:

Einsätze der Landespolizei im Zusammenhang mit Vegetationsbränden werden bei Einhaltung des Anforderungsweges nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in Rechnung gestellt. Für Bundespolizei und Bundeswehr ist mit erheblichen Kosten zu rechnen. Erfahrungsgemäß kostet beispielweise der Einsatz eines Hubschraubers CH53 mit Löschbehälter der Bundeswehr rund 35.000 € je Flugstunde.

12.
Kostenersatz, Regress und Versicherung: Unter welchen konkreten Voraussetzungen könnten Kosten nach § 52 BHKG NRW oder anderen Vorschriften weitergegeben werden? Ist der Verwaltung - gegebenenfalls nach Rückfrage bei der Eigentümergemeinschaft - bekannt, ob eine Waldbrand- oder Haftpflichtversicherung besteht und welche Lösch-, Räumungs- oder Wiederherstellungskosten sie abdeckt?

Stellungnahme:

Ein Kostenersatz nach § 52 BHKG NRW kommt nur unter den dort normierten Voraussetzungen in Betracht, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

4. Eigentümerseite und vorbeugende Maßnahmen

13.
Praktische Abstimmung: Wie sind der jederzeitige Zugang für Einsatzkräfte, die Unterhaltung der Wege und die Duldung notwendiger Maßnahmen praktisch gesichert? Bestehen hierzu schriftliche Vereinbarungen mit der Eigentümergemeinschaft?

Stellungnahme:

Der Zugang und die Duldung ist nach §§ 34, 43 und 44 BHKG NRW im Einsatzfall jederzeit möglich. Die Unterhaltung der Wege obliegt den Eigentümern. Schriftliche Vereinbarungen existieren nicht.

14.
Waldzustand und Vorsorge: Wie werden Trockenheit, Sturm- und Käferschäden, liegendes Holz und beschädigte Wege hinsichtlich Brandentstehung, Ausbreitung und Erreichbarkeit bewertet? Welche vorbeugenden Maßnahmen sind vorgesehen, wer trägt deren Kosten und welche Fördermittel können genutzt werden?

Stellungnahme:

Für diese Fragestellung liegt die Zuständigkeit nicht bei der Feuerwehr Leverkusen, sondern beim zuständigen Regionalforstamt Bergisches Land.

Feuerwehr Leverkusen

16.10.2026

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 21.09.2026

Schulassistenz und Inklusionshilfen in Leverkusen – mögliche Folgen bundesweit diskutierter Änderungen

1.
Wie viele Kinder und Jugendliche erhielten in den Schuljahren 2021/22 bis 2025/26 in Leverkusen eine Schulassistenz beziehungsweise Inklusionshilfe? Bitte nach Leistungen gemäß SGB IX und § 35a SGB VIII sowie nach Regel- und Förderschulen aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Leverkusen Leistungen der Eingliederungshilfe im schulischen Kontext erhalten, verteilt sich in den Jahren 2021 bis 2025 wie folgt:

Jahr	SGB VIII – FB 51	SGB IX – FB 50	Gesamt
2021	281	130	411
2022	329	151	480
2023	361	159	520
2024	379	179	558
2025	447	186	633

Die Zuständigkeit für Leistungen nach § 35a SGB VIII liegt beim Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51). Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX ist der Fachbereich Soziales (FB 50) zuständig.
Eine Aufschlüsselung nach Regel- und Förderschulen liegt in den vorliegenden Daten nicht vor.

2.
Wie viele Anträge wurden in diesen Schuljahren gestellt, bewilligt, abgelehnt oder sind noch nicht abschließend bearbeitet? Wie lang ist derzeit die durchschnittliche Bearbeitungs- und Wartezeit bis zum tatsächlichen Einsatz?

Stellungnahme:

FB 51 – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII:
Eine nach Schuljahren differenzierte statistische Auswertung der gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge sowie der noch nicht abschließend bearbeiteten Anträge liegt derzeit nicht vor.

Eine statistisch ermittelte durchschnittliche Bearbeitungs- und Wartezeit bis zum tatsächlichen Einsatz der Hilfe liegt ebenfalls nicht vor. Nach den Erfahrungen aus der laufenden Praxis ist derzeit von einer Zeitspanne von etwa vier bis acht Monaten auszugehen. Diese stellt keinen statistisch ermittelten Durchschnittswert dar. Die tatsächliche Dauer hängt vom Einzelfall ab und wird insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen: Häufig sind Unterlagen unvollständig und müssen nachgefordert werden. Dies betrifft insbesondere die für die Anspruchsprüfung erforderlichen medizinischen und fachlichen Stellungnahmen.

- Diagnostische Grundlagen: Die Prüfung setzt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Stellungnahme zur seelischen Gesundheit sowie eine Bewertung der Teilhabebeeinträchtigung voraus. Fehlende oder unzureichende Angaben können ergänzende fachliche Klärungen erforderlich machen.
- Verfügbarkeit diagnostischer Leistungen: Termine bei Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie bei entsprechend qualifizierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind teilweise mit langen Wartezeiten verbunden.
- Personelle Ausstattung: Für die Bearbeitung der Aufgaben nach § 35a SGB VIII stehen nach dem derzeitigen Stellenplan 1,5 Vollzeitstellen zur Verfügung. Der Aufgabenbereich umfasst neben der Prüfung eingehender Anträge unter anderem auch Ablehnungsbescheide, Widersprüche, Nachprüfungen und Stellungnahmen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die fachliche Prüfung erfolgt durch ein psychologisches Vollzeitäquivalent.
- Umfang der Prüfung: Das Prüfverfahren umfasst unter anderem die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Zuständigkeit, die Klärung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, die Auswertung der fachlichen Stellungnahmen und Diagnosen, die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sowie die Ermittlung der erforderlichen und geeigneten Leistung. Soweit erforderlich, erfolgen hierzu Rücksprachen mit den Sorgeberechtigten, Schulen, Einrichtungen und behandelnden Fachkräften.

Die Zeit bis zum tatsächlichen Einsatz der Hilfe wird darüber hinaus durch die Verfügbarkeit eines geeigneten Leistungserbringers beeinflusst.

FB 50 – Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX:
Eine nach Schuljahren differenzierte Aufstellung der gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge sowie der noch nicht abschließend bearbeiteten Anträge liegt in den vorliegenden Angaben nicht vor.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt im FB 50 derzeit 2,5 Monate.

Bei Erstklässlerinnen und Erstklässlern kann die Unterstützung häufig bereits zum Schulbeginn sichergestellt werden, wenn die Hilfe zuvor für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bewilligt war. Die entsprechenden Bewilligungen enden überwiegend im April oder Mai des ersten Schuljahres.

Bei Hilfen, die während des laufenden Schuljahres beantragt und bewilligt werden, dauert es bis zur tatsächlichen Besetzung der Hilfe in der Regel weitere ein bis drei Monate. Dieser Zeitraum ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Leistungserbringer hierfür gegebenenfalls neues Personal gewinnen müssen.

3.
Wie viele bewilligte Hilfen können aktuell nicht oder nicht im bewilligten Umfang besetzt werden? Welche Gründe liegen dafür vor?

Stellungnahme:

FB 51 – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII:
Eine verlässliche aktuelle Gesamtzahl der bewilligten Hilfen, die nicht oder nicht im bewilligten Umfang besetzt werden können, liegt aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht vor. Die Besetzungssituation verändert sich fortlaufend, da

Leistungserbringer zur Übernahme offener Schulbegleitungen angefragt werden und gleichzeitig neue Bewilligungen hinzukommen sowie bestehende Hilfen enden oder neu besetzt werden.

Wesentliche Gründe für eine verzögerte oder unvollständige Besetzung sind:

- Begrenzte Kapazitäten der Leistungserbringer: Zum Zeitpunkt der Bewilligung stehen nicht immer ausreichende personelle Kapazitäten zur Verfügung.
- Fachkräftemangel: Den Leistungserbringern stehen teilweise nicht genügend geeignete und entsprechend qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung.
- Individueller Unterstützungsbedarf: Die Besetzung muss den individuellen Bedarfen des Kindes oder Jugendlichen, dem bewilligten Stundenumfang sowie den Rahmenbedingungen in Schule und Umfeld entsprechen. Nicht jede verfügbare Person ist für jeden Einzelfall geeignet.

Bei nicht oder teilweise besetzten Hilfen steht die Verwaltung fortlaufend mit den Leistungserbringern, den Sorgeberechtigten und den Schulen im Austausch. Bei Bedarf werden weitere Leistungserbringer angefragt.

FB 50 – Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX:
Eine belastbare Aussage zur aktuellen Zahl der bewilligten Hilfen, die nicht oder nicht im bewilligten Umfang besetzt werden können, ist derzeit nicht möglich, da noch Rückmeldungen von Leistungserbringern, Sorgeberechtigten und Schulen ausstehen.

Für das Schuljahr 2026/2027 liegen derzeit 39 Neuanträge vor, über die noch nicht abschließend entschieden wurde. Diese Fälle betreffen offene Antragsverfahren und sind daher von bereits bewilligten, aber nicht oder nicht vollständig besetzten Hilfen zu unterscheiden.

4.
Welche tatsächlichen Aufwendungen entstanden 2024 und 2025, und mit welchen Aufwendungen rechnet die Verwaltung für 2026? Bitte nach SGB IX und SGB VIII aufschlüsseln und dem jeweiligen Haushaltsansatz gegenüberstellen.

Stellungnahme:

Die tatsächlichen Aufwendungen für Inklusionshilfen in den Jahren 2024 und 2025 sowie die prognostizierten Aufwendungen für 2026 stellen sich im Vergleich zu den jeweiligen Haushaltsansätzen wie folgt dar:

FB 51 – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII:

Jahr	Tatsächliche Aufw.	Haushaltsansatz
2024	11.431.311,48 €	11.810.000,00 €
2025	11.152.293,48 €	11.000.000,00 €
2026 (Prognose)	14.756.889,05 € (Stichtag 06.10.2026)	16.000.000,00 €

FB 50 – Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX:

Jahr	Tatsächliche Aufw.	Haushaltsansatz
2024	6.620.000,00 €	7.900.000,00 €
2025	7.110.000,00 €	7.500.000,00 €

2026 (Prognose)	7.700.000,00 € (Stichtag 06.10.2026)	8.250.000,00 €

5.
Welche fachlichen, finanziellen und organisatorischen Folgen erwartet die Verwaltung, falls der individuelle Anspruch auf Hilfen zur Schulbildung nach § 112 SGB IX eingeschränkt abgeschafft wird?

Stellungnahme:

Die Auswirkungen einer Einschränkung des individuellen Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX hängen von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung sowie davon ab, in welchem Umfang alternative gemeinschaftliche Leistungsangebote, insbesondere Pool- und Infrastrukturmodelle an Schulen, zur Verfügung stehen.

Fachliche Folgen:
Im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (FB 51) sowie nach SGB IX (FB 50) werden bereits heute gemeinsame Leistungserbringungen genutzt, soweit dies im jeweiligen Einzelfall möglich ist. Die Prüfung des individuellen Hilfebedarfs und der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen bleibt Bestandteil der bestehenden Verfahren.

Bei einer stärkeren Ausrichtung auf gemeinschaftliche Leistungen müsste geprüft werden, in welchen Fällen der Unterstützungsbedarf durch ein gemeinsames Angebot gedeckt werden kann und in welchen Fällen weiterhin eine individuelle Hilfe erforderlich ist. Voraussetzung hierfür wäre ein ausreichend differenziertes und bedarfsgerechtes Leistungsangebot.

Im Zuständigkeitsbereich des FB 50 könnten bei einer flächendeckenden Einführung schulischer Infrastrukturpools die dort bereitgestellten Unterstützungsleistungen vorrangig gegenüber individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Ein individueller Leistungsanspruch käme dann in Betracht, wenn der Bedarf durch das vorhandene Angebot nicht gedeckt werden kann.

Bei einer Verlagerung von Unterstützungsleistungen in Infrastrukturpools entfiele für die darüber versorgten Kinder das individuelle Antrags- und Bedarfsermittlungsverfahren im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Dadurch könnten individuelle Unterstützungsbedarfe, die über die schulische Versorgung hinausgehen, gegebenenfalls weniger frühzeitig erkannt werden.

Organisatorische Folgen:
Im Bereich des FB 51 wären insbesondere der Aufbau und die Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Leistungsangebote erforderlich. Hierfür müssten die bestehenden Strukturen der Verwaltung, der Schulen und der Leistungserbringer entsprechend angepasst und verbindliche Kooperations- und Abstimmungsverfahren etabliert werden.

Auch im Bereich des FB 50 wären bei einer flächendeckenden Einführung von Infrastrukturpools die Zuständigkeiten, die Personalplanung und die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Leistungserbringern und Kostenträgern neu zu organisieren. Unterstützungsleistungen, die bislang im Rahmen der individuellen

Eingliederungshilfe erbracht werden, müssten gegebenenfalls in die Organisation und Finanzierung der Infrastrukturpools überführt werden.

In der Aufbau- und Übergangsphase wäre daher mit zusätzlichem Koordinierungs- und Steuerungsaufwand zu rechnen. Gleichzeitig könnte sich der Aufwand für individuelle Antrags- und Bedarfsermittlungsverfahren im Bereich des SGB IX verringern, soweit Kinder über Infrastrukturpools versorgt werden. Für die Planung, Steuerung und personelle Ausstattung dieser Pools wären jedoch entsprechende Ressourcen erforderlich.

Finanzielle Folgen:
Die finanziellen Auswirkungen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar beziffern.

Im Bereich des FB 51 wären zunächst Aufwendungen für den Aufbau, die Organisation und die personelle Ausstattung gemeinschaftlicher Leistungsangebote zu berücksichtigen. Ob und in welchem Umfang dadurch die Aufwendungen für individuelle Hilfen nach § 35a SGB VIII sinken, hängt davon ab, in welchem Umfang gemeinsame Leistungen den individuellen Bedarf tatsächlich decken können.

Im Bereich des FB 50 könnten sich die Aufwendungen für individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX verringern, wenn Unterstützungsbedarfe künftig durch schulische Infrastrukturpools gedeckt werden. Dem stünden die Kosten für Aufbau, Betrieb und Personal dieser Pools gegenüber.

Insbesondere bei Kindern mit einem ganztägigen Unterstützungsbedarf könnten sich Aufwendungen aus dem Budget der Eingliederungshilfe in das Budget des für den Infrastrukturpool zuständigen Kostenträgers verlagern. Eine solche Verlagerung würde für sich genommen keine Einsparung bei den öffentlichen Gesamtausgaben bedeuten.

Zusammenfassende Einschätzung:
Eine Einschränkung individueller Leistungen zugunsten gemeinschaftlicher Unterstützungsangebote könnte die Organisation und Finanzierung der Schulbegleitung verändern. Erwartet werden insbesondere Anpassungen bei der Bedarfsermittlung, der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen, der Personalplanung und der Finanzierung der Leistungen.

Ob daraus finanzielle Entlastungen entstehen, hängt maßgeblich von der konkreten gesetzlichen Regelung, der Ausgestaltung und Finanzierung der alternativen Angebote sowie dem Umfang des weiterhin erforderlichen individuellen Unterstützungsbedarfs ab. Belastbare Aussagen zur Höhe möglicher Einsparungen oder zusätzlicher Aufwendungen sind derzeit nicht möglich.

Die derzeit diskutierten Änderungen zielen insbesondere auf eine stärkere Nutzung gemeinsamer bzw. gepoolter Leistungen bei der Schulbegleitung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Subsidiaritätsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe bereits seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahr 1990 ein wesentlicher Grundsatz der Leistungserbringung ist. Vor der Gewährung einer konkreten Hilfe sind insbesondere die Anspruchsberechtigung, die Zuständigkeit und der tatsächliche individuelle Hilfebedarf zu prüfen. Dies gilt auch für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Die Stadt Leverkusen praktiziert diese Verantwortungsgemeinschaft bereits heute. Die Prüfung des individuellen Hilfebedarfs, die Auswahl einer geeigneten und erforderlichen Leistung sowie die Abstimmung mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, ihren Sorgeberechtigten, den Schulen und den Leistungserbringern sind Bestandteil der bestehenden Verfahren.

Die in der diskutierten gesetzlichen Neuregelung vorgesehene stärkere Nachrangigkeit individueller Hilfen stellt daher aus Sicht der Verwaltung nicht die erstmalige Einführung des Subsidiaritätsprinzips dar. Vielmehr würde dieses Prinzip für den Bereich der schulischen Eingliederungshilfe weiter konkretisiert und stärker auf die Möglichkeit gemeinsamer bzw. gepoolter Leistungen ausgerichtet.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass entsprechende alternative und bedarfsgerechte Leistungsangebote tatsächlich vorhanden sind. Insbesondere Poolangebote können eine geeignete und passgenaue Unterstützung darstellen, wenn der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Leistungserbringung zulässt. Entsprechende Angebote stehen in Leverkusen bislang noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung und müssten daher zunächst aufgebaut und etabliert werden.

Dabei bleibt entscheidend, dass eine gemeinsame Leistung nicht in jedem Einzelfall den individuellen Bedarf abdecken kann. Soweit eine gemeinsame Leistung nicht ausreicht oder im konkreten Einzelfall nicht zumutbar ist, muss weiterhin eine individuelle bedarfsgerechte Unterstützung möglich sein. Auch das Wunsch- und Wahlrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Fachlich würde eine stärkere Ausrichtung auf Poollösungen daher zunächst einen Ausbau und eine Differenzierung des bestehenden Leistungsangebots erfordern. Ziel müsste es sein, eine möglichst breite Palette unterschiedlicher Unterstützungsformen vorzuhalten, um sowohl gemeinschaftliche als auch individuelle Bedarfe angemessen abdecken zu können.

Organisatorisch wären entsprechende Poolangebote in die bestehenden Strukturen der Verwaltung, der Schulen und der Leistungserbringer zu integrieren. Hierfür wären klare Zuständigkeiten, abgestimmte Verfahren und verbindliche Kooperationsstrukturen erforderlich. Auch die Träger müssten entsprechende Angebote organisatorisch und personell aufbauen.

Personell ist insbesondere in der Aufbau- und Übergangsphase mit einem zusätzlichen Steuerungs- und Koordinierungsaufwand zu rechnen. Die Verwaltung müsste sowohl die bestehenden individuellen Leistungen als auch die neu aufzubauenden Poolangebote bedarfsgerecht planen, steuern und fortlaufend überprüfen. Hierfür werden entsprechende personelle Ressourcen erforderlich sein.

Finanziell lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar prognostizieren, welche Auswirkungen eine stärkere Nutzung gemeinsamer Leistungen haben wird. Mögliche finanzielle Entlastungen können nicht allein aus der gesetzlichen Möglichkeit des Poolings abgeleitet werden. Zunächst müssen entsprechende Angebote aufgebaut, personell ausgestattet und finanziert werden. Gleichzeitig werden individuelle Leistungen weiterhin erforderlich sein, wenn ein gemeinsames Angebot den Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichend abdeckt.

Der in § 10 SGB VIII geregelte Bezug der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Leistungen und Verpflichtungen bleibt dabei zu berücksichtigen. Eine stärkere

Nutzung gemeinsamer Leistungen bedeutet nicht, dass andere geeignete Leistungsformen ausgeschlossen werden. Entscheidend bleibt vielmehr, dass die jeweils erforderliche Leistung zur Deckung des individuellen Bedarfs tatsächlich zur Verfügung steht.

Zusammenfassend erwartet die Verwaltung daher insbesondere einen zunächst erhöhten fachlichen, organisatorischen und personellen Steuerungsaufwand. Die bestehenden Verfahren zur Prüfung und Gewährung individueller Leistungen müssten zunächst fortgeführt werden. Parallel dazu wären neue Leistungsformen, insbesondere Poolangebote, aufzubauen und in die bestehende Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Schulen, Leistungserbringern und Familien zu integrieren. Aus Sicht der Verwaltung ist entscheidend, dass eine mögliche gesetzliche Neuregelung nicht zu einer Versorgungslücke führt. Eine stärkere Orientierung auf gemeinschaftliche Leistungen kann nur dann funktionieren, wenn gleichzeitig ein ausreichend differenziertes und bedarfsgerechtes Leistungsangebot aufgebaut wird, das sowohl gemeinschaftliche als auch – soweit erforderlich – individuelle Unterstützung ermöglicht.

6.
Welche Position vertritt die Stadt Leverkusen gegenüber Land, Bund und kommunalen Spitzenverbänden? Wird sie sich dafür einsetzen, dass notwendige individuelle Hilfen, das Wunsch- und Wahlrecht und eine lückenlose Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erhalten bleiben?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen wird sich im Rahmen ihrer kommunalen Interessenvertretung dafür einsetzen, dass die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe weiterhin eine bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht. Dabei ist aus Sicht der Verwaltung sicherzustellen, dass gemeinsame bzw. gepoolte Unterstützungsangebote dort genutzt werden können, wo sie den individuellen Bedarf abdecken. Gleichzeitig müssen individuelle Leistungen dort möglich bleiben, wo eine gemeinsame Leistung im konkreten Einzelfall nicht ausreicht oder nicht zumutbar ist.

Das Wunsch- und Wahlrecht sowie die individuelle Bedarfsermittlung sind dabei zu berücksichtigen. Maßgeblich muss sein, dass Kinder und Jugendliche die für ihre Teilhabe an Bildung erforderliche Unterstützung tatsächlich erhalten.

Die Stadt Leverkusen wird sich daher gegenüber Land, Bund und den kommunalen Spitzenverbänden für verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, eine auskömmliche Finanzierung und ausreichend flexible Leistungsangebote einsetzen.

Fachbereich Kinder und Jugend in Verbindung mit Soziales

20.10.2026

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.09.2026

Ausstattung und Sanierung der Fachräume an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

bitte beantworten Sie folgende Fragen zur Ausstattung und Sanierung der Fachräume an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule über z.d.A. Rat:

1.
Wann war die Herstellung bzw. Sanierung der Lehrküche ursprünglich vorgesehen und aus welchen Gründen wurden die Arbeiten bislang nicht durchgeführt?

Stellungnahme:

Die Aufgabe zur Sanierung der Lehrküche wurde in 2022 an den Fachbereich Gebäudewirtschaft herangetragen. Aufgrund personeller Engpässe bzw. bereits laufender Maßnahmen, musste das Projekt verschoben werden. Erste Planungsleistungen sind in 2025 beauftragt worden. Die ersten Bautätigkeiten haben im Januar 2026 begonnen.

2.Aus welchem sachlichen, baulichen oder organisatorischen Grund wird die Maßnahme nun mit dem Umbau bzw. der Erweiterung der Mensa verknüpft?

Stellungnahme:

Der maßgebliche Grund zur teilweisen Verbindung der beiden Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit. Es wird im Zuge der Erweiterung der Mensa Technik eingebaut, die für beide Bereiche genutzt werden kann und somit erst für den zeitgleichen Betrieb von Mensa und Lehrküche benötigt wird.

3.
Ist es möglich, die Arbeiten an der Lehrküche unabhängig vom Mensaumbau vorzuziehen, damit der praktische Hauswirtschaftsunterricht möglichst kurzfristig wieder aufgenommen werden kann?

Stellungnahme:

Die Gebäudewirtschaft hat in Absprache mit dem Fachbereich Schulen und der Schulleitung eine kurzfristige und wirtschaftliche Zwischenlösung entwickelt, deren Umsetzung für die Herbstferien geplant ist.

4.
Welche konkreten Arbeiten sind für die Lehrküche vorgesehen und welche Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung?

Stellungnahme:
Im Zuge der Maßnahme wird eine dem Bedarf zum Unterricht und den Anforderungen an Hygiene und Arbeitssicherheit genügende Lehrküche für den Standort geschaffen. Dabei ist die komplette Erneuerung der technischen Gebäudeausstattung, sowie der Rückbau des Estrichs erforderlich. Vorbereitend fand eine fachgerechte Schadstoffsanierung der KMF-haltigen Dämmstoffe statt.Im Jahr 2026 wurden Mittel in Höhe von 190.000 € zur Verfügung gestellt.

5.
Welcher aktuelle Zeitplan besteht für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Fertigstellung der Lehrküche?

Stellungnahme:

Die Planung ist weitestgehend abgeschlossen. Die Ausschreibung und Vergabe einzelner Bauaufgaben werden noch in 2026 erfolgen. Eine Fertigstellung ist nach den Osterferien 2027 geplant.

6.
Wie ist der aktuelle Planungsstand hinsichtlich der fehlenden bzw. zu sanierenden Sammlungsräume für die naturwissenschaftlichen Fachräume und wann ist mit deren Fertigstellung und Nutzbarkeit zu rechnen?

Stellungnahme:

Die Bedarfe für den Unterricht werden für die baulichen Aufgaben konkretisiert. Sobald der Bedarf benannt wurde, kann die Kostenschätzung und Mittelanmeldung stattfinden. Vorbehaltlich der finanziellen und personellen Ressourcen, kann die Planung 2027 starten.

7.
Welche Maßnahmen sind darüber hinaus für die naturwissenschaftlichen Fachräume vorgesehen und welche zeitliche Planung besteht hierfür?

Stellungnahme:

Im Zuge der baulichen Ertüchtigung der Räume werden die naturwissenschaftlichen Fachräume vollständig mit neuen Möbeln und Unterrichtsmaterialien ausgestattet. Die Planung der Unterrichtsmaterialien erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem beauftragten Fachplanungsbüro, der zuständigen Fachschaft und dem Fachbereich Schulen, um eine bedarfsgerechte und pädagogisch sinnvolle Lösung sicherzustellen.

Die Planung der Möblierung erfolgt im Rahmen der Angebotserstellung durch den für die Ausführung vorgesehenen Auftragnehmer, ohne dass hierfür eine zusätzliche kostenpflichtige Fachplanungsleistung erforderlich wird. Zunächst musste der Fokus jedoch auf den Sammlungsbereich gelegt werden, um den Umfang der benötigten Fachschränke sinnvoll abschätzen zu können. Da der inzwischen ermittelte Bedarf die Wertgrenze für eine freihändige Vergabe übersteigt, ist eine öffentliche Ausschreibung erforderlich, deren Vorbereitung derzeit erfolgt. Die Ausschreibung der Möblierung wird getrennt von der Ausschreibung der Unterrichtsmaterialien durchgeführt.

Da alle drei Maßnahmen zeitlich miteinander verknüpft sind, wirkt sich dies auf die Gesamtterminierung der gesamten Maßnahme aus.
Die Beschaffung der erforderlichen Unterrichtsmaterialien erfolgt im Rahmen einer mehrjährigen, haushaltsverträglichen Umsetzung. Dieses stufenweise Vorgehen ermöglicht eine sorgfältige Priorisierung und eine solide Finanzierung der einzelnen Ausstattungsschritte. Die Anschaffung der für den Unterrichtsbetrieb wesentlichen Materialien ist für das erste Quartal 2027 vorgesehen, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden und die vorgenannten Maßnahmen abgeschlossen sind.

8.
Wann ist mit Lieferung und Einbau der bereits bestellten neuen Arbeits-tische für die Technikräume zu rechnen?

Stellungnahme:

Vor dem Einbau neuer Arbeitstische ist in den Technikräumen eine Verlegung der Stromversorgung maßgeblich. Die Verlegung der Stromversorgung ist für die Herbstferien 2027 vorgesehen.

9.
Welche weiteren Sanierungs- oder Ausstattungsmaßnahmen sind für die Technikräume vorgesehen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat sich im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der Schule ein eigenes Bild vom Zustand der Technikräume gemacht. Dabei wurde ein grundsätzlicher Erneuerungsbedarf, insbesondere bei Mobiliar und einzelnen Maschinen, festgestellt. Ein förmlicher Antrag der Schule liegt hierzu bislang nicht vor; die Verwaltung geht den festgestellten Bedarf unabhängig davon im Rahmen der weiteren Planung aktiv an.

Als nächster Schritt ist eine detaillierte Bedarfsermittlung unter Einbindung einer fachplanerischen Begleitung vorgesehen; die Beauftragung eines Fachplanungsbüros ist für 2027 geplant. Die weitere Umsetzung ist – wie bei vergleichbaren Ausstattungsvorhaben – von der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der mehrjährigen Haushalts- und Investitionsplanung abhängig. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine Realisierung frühestens ab 2028 realistisch.

Die Verwaltung wird den Bedarf weiter im Austausch mit der Schule konkretisieren.

10.
Wie stellt die Verwaltung bis zur Fertigstellung der genannten Maßnahmen sicher, dass der praktische Fachunterricht in Hauswirtschaft, Naturwissenschaften und Technik entsprechend den schulischen Anforderungen durchgeführt werden kann?

Stellungnahme:

Für den Fachunterricht Hauswirtschaft wird bis zur Sanierung der Lehrküche zeitnah eine Übergangslösung bereitgestellt. Für die Naturwissenschaften wurde mit den Fachschaften ein Mindestbestand an Material in den angrenzenden Klassenräumen vorgehalten, um den Unterricht in der Übergangszeit sicherzustellen; da eine Teilerneuerung der Sammlung nach Prüfung nicht möglich ist, wird diese in enger Abstimmung mit Fachschaften und Schulträger vollständig neu beschafft, was aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben (u. a. EU-weite Ausschreibung) entsprechende Vorbereitungszeit erfordert. Für die Technikräume wurden im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der Schule einzelne Maßnahmen abgestimmt; deren Umsetzung ist realistisch ab 2027 möglich. Die Schule wurde und wird in allen Bereichen eng und transparent in die Planungen eingebunden.

Anhaltspunkte dafür, dass der schulische Fachunterricht derzeit nicht abgebildet werden kann, liegen der Verwaltung nicht vor.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Schulen

22.10.2026

Buswartehäuschen Hitdorf-Oststraße

Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 30.07.2026

Aus Hitdorf erreichen uns wiederholt Beschwerden über fehlende Buswartehäuschen an verschiedenen Haltestellen, insbesondere an der Haltestelle Hitdorf-Oststraße. Gerade in den Wintermonaten sowie bei schlechter Witterung stellt das Fehlen einer geeigneten Warteeinrichtung für die Fahrgäste eine erhebliche Belastung dar. Betroffen sind unter anderem auch Schülerinnen und Schüler, die täglich auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind und an dieser Haltestelle bislang ohne ausreichenden Wetterschutz warten müssen. Nach unseren Informationen besteht bereits seit längerer Zeit die Absicht, an dieser Haltestelle ein Wartehäuschen zu errichten. Eine Umsetzung ist jedoch bislang nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen über z. d. A. Rat:

1.
Ist an der Haltestelle Hitdorf-Oststraße die Errichtung eines Buswartehäuschens vorgesehen?

2.
Falls ja:
Seit wann laufen die Planungen bzw. Abstimmungen hierzu?

Stellungnahme:

In der Tat ist die Errichtung eines Buswartehäuschens an der Haltestelle Hitdorf-Oststraße geplant.

Die Planungen für die Errichtung der Wartehalle laufen bereits seit längerer Zeit. Im Zusammenhang mit dem Umbau des betreffenden Bereichs zu einem Kreisverkehr musste zunächst die Aktualisierung und amtliche Bereitstellung der entsprechenden Liegenschaftskarte abgewartet werden. Dieses Dokument stand ab 07/2025 zur Verfügung. Erst auf dieser Grundlage konnte das Baugenehmigungsverfahren für den vorgesehenen Standort weitergeführt werden.

Welche konkreten Schritte stehen der Umsetzung derzeit noch entgegen?

Stellungnahme:

Die erforderliche Baugenehmigung liegt zwischenzeitlich seit 04/2026 vor. Im Anschluss wurde die konkrete Umsetzung vorbereitet und Angebote der verschiedenen beteiligten Gewerke eingeholt. Nachdem nunmehr auch für die erforderlichen Tiefbau- und Fundamentarbeiten geeignete Angebote vorliegen, wurde die Errichtung der Wartehalle in Auftrag gegeben. Im weiteren Projektverlauf sind insbesondere noch die Abstimmung mit der EVL hinsichtlich des Stromanschlusses sowie die erforderlichen verkehrsrechtlichen Abstimmungen und Genehmigungen für die Bauausführung vorzunehmen.

Welche Gründe haben bislang zu Verzögerungen geführt?

Stellungnahme:

Die zeitliche Entwicklung ist im Wesentlichen auf notwendige vorgelagerte Verfahrensschritte zurückzuführen. Hierzu gehörten zunächst die Aktualisierung der Liegenschaftskarte nach dem erfolgten Straßenumbau sowie im weiteren Verlauf Abstimmungen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens. Dabei kam es unter anderem zu einem zusätzlichen Klärungsbedarf mit der Unteren Wasserbehörde, da der Standort ein Wasserschutzgebiet bzw. ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet tangiert. Nach Erteilung der Baugenehmigung waren anschließend die erforderlichen technischen Leistungen und Gewerke für die konkrete Bauausführung abzustimmen und wirtschaftlich geeignete Angebote einzuholen.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Umsetzung zu beschleunigen?

Stellungnahme:

Die Fa. Moplak, die maßgeblich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) an dem Vorhaben beteiligt ist, meldet, dass, dass die wesentlichen Voraussetzungen für den Einstieg in die Bauausführung inzwischen geschaffen worden sind. Die erforderlichen Leistungen wurden vorbereitet bzw. beauftragt, wie z.B. die Erstellung des erforderlichen Verkehrszeichenplans für die Bauausführung, die Einholung und Prüfung der Leitungsplanauskünfte oder die Herstellung der Punktfundamente gemäß Fundamentplan. Die Fa. Moplak wird die noch ausstehenden Abstimmungen mit den beteiligten Stellen und Unternehmen möglichst eng begleiten, um die Realisierung ohne vermeidbare weitere Verzögerungen voranzutreiben.

Mit welchem Zeitplan für die Errichtung ist aktuell zu rechnen?

Stellungnahme:

Die Bauleistung wird durch die Firma Kienzler Stadtmobiliar GmbH, 77756 Hausach, erbracht. Die Tiefbauarbeiten zur Aufstellung des Wartehäuschens an der Haltestelle Oststraße in Hitdorf werden ab dem 21.10.2026 beginnen. Die Fa. Moplak geht daher davon aus, dass bis Ende Oktober das Wartehäuschen aufgestellt und die Maßnahme dann fertiggestellt wird.

3.
Falls die Errichtung eines Wartehäuschens nicht vorgesehen ist:

Stellungnahme:
Diese Frage entfällt entsprechend.

4.
Wie viele Haltestellen im Stadtgebiet verfügen derzeit über kein Wartehäuschen, obwohl sie regelmäßig genutzt werden?

Stellungnahme:

An ca. 150 Haltestellensteigen, die von Fahrgästen als Einstieg genutzt werden, gibt es aktuell keine Wartehallen. Hiervon können ca. 40 % nicht mit einer Wartehalle versehen werden, da die zur Verfügung stehende Gehwegbreite sich auf unter 1,50 m reduzieren würde.

5.
Gibt es eine Prioritätenliste für die Ausstattung weiterer Haltestellen mit Warteeinrichtungen? Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese priorisiert?

Stellungnahme:

Hauptkriterium sind die Einsteigerzahlen an den betreffenden Haltestellen. Diese Zahlen werden zurzeit von der Wupsi GmbH aktualisiert und sollen 2027 zur Verfügung stehen. Zudem gibt es zu einzelnen Wartehallen Beschlüsse von den Bezirksvertretungen. Darüber hinaus wird beim barrierefreien Ausbau von Haltestellen die Aufstellung von Wartehallen, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben, umgesetzt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau

23.10.2026

Anfrage der Fraktion die Linke vom 21.09.2026

Hilfen für junge Volljährige in Leverkusen – mögliche Folgender geplanten SGB-VIII-Reform

Die Fraktion Die Linke bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen und um Weiterleitung der Antworten an den Rat sowie den Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

1.
Wie viele junge Volljährige erhielten in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im laufenden Jahr 2026 in Leverkusen Hilfen nach § 41 SGB VIII und wie viele eine Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII? Bitte nach den Altersgruppen 18 bis unter 21 Jahre und 21 bis unter 27 Jahre sowie nach neu begonnenen, fortgeführten und erneut gewährten Hilfen aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Alle Maßnahmen für junge Volljährige werden in Leverkusen alleine unter §41 SGB VIII erfasst. Somit ergibt sich folgende Darstellung der Fallzahlen nach §41 SGB VIII zwischen den Jahren 2021 und 2025 (horizontal) unterteilt in drei Altersabschnitte nach Lebensjahren (vertikal):

Anzahl Hilfen §41	2021	2022	2023	2024	2025
	230	266	292	277	263
Unter 18	1	0	0	0	0
18-21	183	198	219	203	203
21-27	45	68	72	74	60

2.
Welche Hilfeformen wurden dabei erbracht und welche tatsächlichen Aufwendungen entstanden jährlich? Bitte insbesondere ambulante Hilfen, Pflegeverhältnisse, stationäre Hilfen beziehungsweise betreute Wohnformen und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung getrennt ausweisen.

Stellungnahme:

Folgende Hilfeformen nach §41 SGB VIII werden in Leverkusen bedient:

§16 SGB VIII, allgemeine Beratung
§41/27 ambulant
§ 41/§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit junge Volljährige
§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige außerhalb von Einrichtungen
§ 41/§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand junge Volljährige
§ 41/§ 33 SGB VIII i. F. v. Vollzeitpflege für Volljährige
§ 41/§ 34 SGB VIII i. F. v. Heimerziehung für Volljährige
§ 41/§ 35 SGB VIII außerhalb von Einrichtungen

§ 41/§ 35 SGB VIII i. F. v. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Einrichtungen
§ 41/§ 35a amb. - Inklusion/Schulbegleitung
§ 41/§ 35a SGB VIII – ambulant
§ 41/§ 35a SGB VIII (in Pflegestellen)
§ 41/§ 35a SGB VIII i.F.v. stationäre Eingliederungshilfe für Volljährige

Die Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

2021	2022	2023	2024	2025
5.569.343,97 €	5.996.298,21 €	7.654.003,90 €	8.623.166,42€	8.259.238,78 €

3.
Wie viele Anträge wurden jährlich gestellt, bewilligt oder abgelehnt und wie viele sind derzeit noch nicht abschließend bearbeitet? Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit und aus welchen Gründen wurden Hilfen abgelehnt oder mit Vollendung des 18. beziehungsweise 21. Lebensjahres beendet?

Stellungnahme:

Die Anzahl der Anträge nach §41 SGB VIII wird in Leverkusen statistisch nicht gesondert erfasst. Entsprechend liegen keine Angaben zur jährlichen Anzahl der gestellten, bewilligten, abgelehnten sowie zu den noch offenen Anträgen vor.
Die Bearbeitungszeit unterscheidet sich grundsätzlich nicht von denen anderer Anträge auf Hilfen zur Erziehung. Die Bescheidung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen bis vier Wochen. In dringenden Fällen wird der Antrag schneller bearbeitet. Die tatsächliche Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von der Mitwirkungsfähigkeit und dem Mitwirkungswillen der antragstellenden jungen Volljährigen ab.
Eine Ablehnung des Antrags kommt insbesondere dann in Betracht, wenn festgestellt wird, dass die Antragstellung nicht dem freien Willen der antragstellenden jungen Volljährigen entspricht. In Einzelfällen kommt es vor, dass Beratungs- oder Begleitpersonen auf eine Antragstellung hinwirken oder Anträge für die jungen Volljährigen verfassen. Wird festgestellt, dass der Antrag nicht dem tatsächlichen Willen der antragstellenden Person entspricht, wird dieser abgelehnt.
Gegebenenfalls wird die betreffende Person beraten, um ihren tatsächlichen Willen zu klären. Sofern ein eigener Hilfewunsch besteht, können sie einen entsprechenden Antrag stellen.
Darüber hinaus können Anträge abgelehnt oder laufende Hilfen vorzeitig beendet werden, wenn die jungen Volljährigen nicht bereit sind, an der Hilfe mitzuwirken und die erforderliche Mitwirkung nicht aus eigenem Willen erfolgt.
Die Beendigung von Hilfen erfolgt überwiegend, weil die vereinbarten Hilfeziele erreicht wurden und die jungen Volljährigen in der Lage sind, ihr Leben selbstständig zu führen. Eine Beendigung allein aufgrund der Vollendung des 18. oder 21. Lebensjahres erfolgt nicht automatisch, sondern richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und den gesetzlichen Voraussetzungen.

4.
Wie setzt die Stadt die Übergangsplanung nach § 41 Absatz 3 SGB VIII um? Wie viele junge Menschen wechselten aus der Jugendhilfe in Leistungen nach dem SGB II, SGB IX oder SGB XII, in die Wohnungslosenhilfe, die psychiatrische Versorgung oder andere Unterstützungssysteme?

Stellungnahme:

Die Übergangsplanung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII erfolgt bereits während der laufenden Hilfe im Rahmen der Hilfeplanverfahren. Dabei werden die Hilfebedarfe gemeinsam mit den jungen Volljährigen kontinuierlich reflektiert und Ziele vereinbart, die im Hinblick auf eine eigenständige Lebensführung noch erreicht werden sollen. Zur Unterstützung des Übergangs in ein selbstständiges Leben können unter anderem finanzielle Leistungen für den Umzug in eine eigene Wohnung, beispielsweise Kautionszahlungen und Überbrückungsleistungen zur Erstausstattung der Wohnung, gewährt werden.
Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit stehen jungen Volljährigen Beratungsangebote des Jugendamtes, die Streetwork, des Sozialamtes sowie der offenen Jugendberufshilfe zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Streetwork ein Wohnprojekt in einer angemieteten Wohneinheit für junge Volljährige an, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind.
Ergänzend bietet der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Leverkusen im Rahmen eines geförderten Projekts bis Mai 2028 eine Careleaver-Beratung für junge Volljährige an, die zuvor als Mündel betreut wurden.
Nach Angaben der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach erhielten im Jahr 2023 insgesamt 510 junge Volljährige Berufsausbildungsbeihilfe, im Jahr 2024 waren es 425 und im Jahr 2025 insgesamt 398. Ausbildungsgeld bezogen 389 junge Volljährige im Jahr 2023, 379 im Jahr 2024 und 376 im Jahr 2025. Übergangsgeld erhielten 26 junge Volljährige im Jahr 2023, 24 im Jahr 2024 und 28 im Jahr 2025. Diese Zahlen beziehen sich auf die jeweiligen Leistungsbezüge junger Volljähriger insgesamt und lassen keine Rückschlüsse darauf zu, ob die betreffenden Personen zuvor Jugendhilfeleistungen erhalten haben.
Im Hinblick auf einen möglichen Übergang in Leistungen nach dem SGB II finden bilaterale Gespräche zwischen dem Neuantragsservice des Jobcenters und der Jugendhilfe statt, um entsprechende Übergänge abzustimmen.
Eine statistische Erfassung der Anzahl junger Menschen, die nach Beendigung einer Jugendhilfeleistung Leistungen nach dem SGB II beziehen, erfolgt nicht. Für die Prüfung und Bewilligung dieser Leistungen sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich, insbesondere die Hilfebedürftigkeit und die weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen. Ein vorheriger Bezug von Jugendhilfeleistungen wird nicht als eigenständiges statistisches Erfassungsmerkmal für den anschließenden Leistungsbezug nach dem SGB II geführt. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der jungen Menschen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Ende der Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist daher auf Grundlage der regulären Leistungsstatistik nicht möglich.
Auch für Übergänge in Leistungen nach dem SGB IX oder SGB XII sowie in die Wohnungslosenhilfe, die psychiatrische Versorgung oder andere Unterstützungssysteme liegen keine gesonderten Zahlen zu den Übergängen aus der Jugendhilfe vor.

5.
Wie viele Menschen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren und von 21 bis unter 27 Jahren sind in Leverkusen aktuell als wohnungs- oder obdachlos erfasst? Wie haben sich diese Zahlen seit 2021 entwickelt und wie viele Betroffene erhalten oder erhielten zuvor Leistungen der Jugendhilfe? Bitte, soweit erfasst, ordnungsrechtliche Unterbringung, Leben ohne Unterkunft und verdeckte Wohnungslosigkeit getrennt darstellen.

Stellungnahme:

Im Jahr 2025 waren insgesamt 263 Menschen mit einer Postanschrift in der Schulstraße gemeldet. Darunter waren 176 Personen, die ein Alter zwischen 18 und 27 Jahren angegeben haben.
Als obdachlos wurden durch das Sozialamt im Jahr 2023 insgesamt 30, im Jahr 2024 insgesamt 70 und im Jahr 2025 insgesamt 108 junge Volljährige erfasst. Im Jahr 2026 wurden bislang 103 junge Volljährige als obdachlos beim Sozialamt gemeldet. Die vorliegenden Daten ermöglichen keine vollständige Differenzierung nach den in der Anfrage genannten Altersgruppen von 18 bis unter 21 Jahren und 21 bis unter 27 Jahren. Ebenso liegen keine durchgängigen Daten zur Entwicklung seit 2021 vor. Eine gesonderte statistische Erfassung nach ordnungsrechtlicher Unterbringung, Leben ohne Unterkunft und verdeckter Wohnungslosigkeit erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Angaben nicht. Insbesondere die verdeckte Wohnungslosigkeit lässt sich aufgrund ihrer besonderen Erscheinungsformen nicht vollständig erfassen. Ddas entsprechende Dunkelfeld kann daher nicht beziffert werden.
Auch die Anzahl der jungen Volljährigen, die als wohnungs- oder obdachlos erfasst sind und zuvor Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben, wird statistisch nicht gesondert erhoben. Entsprechende Angaben können daher nicht gemacht werden.

6.
Welche Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII stehen jungen Volljährigen in Leverkusen zur Verfügung? Welche Kapazitäten, Auslastungen und Wartezeiten bestehen und in welchen Fallgruppen könnten diese Angebote nach fachlicher Einschätzung eine individuelle Hilfe nach § 41 SGB VIII tatsächlich gleichwertig ersetzen?

Stellungnahme:

Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII für junge Volljährige in Leverkusen lassen sich in vier Kategorien unterteilen:

1. Sozialpädagogische Hilfen und Beratungsangebote
Das Beratungsnetzwerk umfasst die Erstberatung, den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und den Pflegekinderdienst (PKD) des Fachbereichs Kinder und Jugend, die Careleaver-Beratung des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), BROS des SKM, die Offene Jugendberufshilfe (OJB) mit GetUp, die psychologische Beratung „Jetzt Du“ des SPZ, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Jugendberufsagentur, den Jugendmigrationsdienst, die Schuldnerberatungsstellen, den Fachbereich Soziales sowie die Streetwork Leverkusen der Fachbereiche Kinder und Jugend sowie Soziales.

2. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
Zur beruflichen Orientierung und Integration stehen Angebote der Jugendberufsagentur und der Offenen Jugendberufshilfe, die Produktionsschulen „Arbeiten und Lernen“, Kolping, „Ausbildungswege NRW“ sowie die Assistierte Ausbildung (AsA und PiA) zur Verfügung.

3. Wohnformen und Hilfen zur Verselbstständigung
Hierzu zählen das Wohnprojekt der Streetwork im Fachbereich Kinder und Jugend (sechs Plätze, diese werden nach Vorgesprächen mit der Streetwork und persönlicher Anfrage der jungen Volljährigen belegt), betreute Wohnformen sowie Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, die über den Fachbereich Kinder und Jugend organisiert werden. Diese ermöglichen insbesondere das Wohnen während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. In Einzelfällen können nach individueller Prüfung auch Hilfen zur Abwendung einer akuten Notlage vereinbart

werden. Ergänzend stehen die Notschlafstelle, der Tagestreff und die Fachberatung in der Schulstraße zur Verfügung.

4. Vernetzung und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit
Die Unterstützung wird durch die Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit im Übergang von der Schule in den Beruf sowie durch die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendberufsberatung, dem Fachbereich Soziales, dem Jugendmigrationsdienst und dem SPZ ergänzt. Ziel ist es, Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Hilfen aufeinander abzustimmen.

Eine übergreifende statistische Erfassung der Kapazitäten, Auslastungen und Wartezeiten für sämtliche genannten Angebote liegt nicht vor. Da die Angebote unterschiedliche Zielgruppen, Zugangsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge haben, können hierzu keine einheitlichen Angaben gemacht werden. Entsprechende Daten müssten gegebenenfalls bei den jeweiligen Anbietern und zuständigen Stellen erhoben werden.

Ob Angebote der Jugendsozialarbeit eine individuelle Hilfe nach § 41 SGB VIII ersetzen können, ist anhand des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Sie können ausreichend sein, wenn ein junger Volljähriger grundsätzlich selbstständig leben kann und insbesondere punktuelle Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche, bei finanziellen Fragen oder bei der Sicherung des Wohnraums benötigt.
Bei einem weitergehenden individuellen Unterstützungsbedarf, beispielsweise bei erheblichen Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung oder bei der Entwicklung einer eigenständigen Lebensführung, können allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote eine bedarfsgerechte Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht ohne Weiteres gleichwertig ersetzen. Maßgeblich sind der individuelle Hilfebedarf und die Frage, welche Intensität und Kontinuität der Unterstützung erforderlich sind.

Kinder und Jugend

27.10.2026

Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 22.09.2026

Sachstand zur Realisierung der durchgängigen Radpendlerroute von Opladen nach Wiesdorf und Richtung Köln

Der Antrag Nr. 2026/0554 „Ausschilderung einer durchgängigen Radverkehrsführung von Opladen nach Wiesdorf und Richtung Köln – auf den Spuren der Radpendlerroute“ wurde von unserer Fraktion eingebracht und im Bürger- und Umweltausschuss beraten.

Da seitens der Verwaltung im Rahmen der Beratung darauf hingewiesen wurde, dass das betreffende Thema bereits verwaltungsseitig bearbeitet wird, wurde der Antrag von der Tagesordnung genommen.

Stellungnahme:

Im Bürger- und Umweltausschuss wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass aktuell die bestehende Radwegweisung (rot-weiße Beschilderung gemäß HBR-NRW – Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen) gewartet wird. Im Zuge der Wartung werden Optimierungsmöglichkeiten und mögliche Verlagerungen einzelner Routenabschnitte geprüft. Auch die Hinweise aus dem vorliegenden Antrag werden geprüft.

Eine provisorische Ausweisung der RadPendlerRoute ist aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht zielführend, da vor allem die Ausbaustandards der RadPendlerRoute im jetzigen Zustand nicht erfüllt sind. Der mit allen beteiligten Kommunen abgestimmte Planungsleitfaden sieht für die RadPendlerRouten einheitliche Ausbaustandards sowie eine einheitliche Wegweisung vor. Diese soll sich bewusst von der HBR-Wegweisung abgrenzen und wird daher grün. Erst wenn Elemente der RadPendlerRoute den Ausbaustandards entsprechen, ist eine Ausweisung und damit Vermarktung der RadPendlerRoute sinnvoll.

Um den aktuellen Bearbeitungsstand nachvollziehen zu können, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1.
Welchen Bearbeitungsstand hat die Verwaltung derzeit hinsichtlich der durchgängigen Radpendlerroute von Opladen über Wiesdorf in Richtung Köln?

2.
Welche konkreten Maßnahmen wurden hierzu bislang durch die Verwaltung veranlasst bzw. bereits umgesetzt?
Bitte insbesondere unter Angabe der betroffenen Streckenabschnitte und der vorgesehenen bzw. bereits festgelegten Wegführung.

Stellungnahme zu 1. und 2.:

In seiner Sitzung vom 20.06.2022 hat der Rat der Stadt Leverkusen zum Antrag Nr. 2022/1494 der SPD-Fraktion beschlossen, dass eine neue Entwicklungsstudie für den Abschnitt der B8 nördlich des Kreisverkehrs Küppersteg ausgearbeitet werden soll. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Leverkusen am 26.09.2026 die Planung der RadPendlerRoute von der Stadtgrenze Köln bis zum Kreisverkehr Küppersteg beschlossen. Eine Planung der RadPendlerRoute von Küppersteg nach Opladen liegt daher noch nicht vor. Von Seiten der Verwaltung wird die oben

erwähnte Entwicklungsstudie nach Beendigung der Baumaßnahme „Umbau B8/Küppersteg“ erfolgen, für die eine entsprechende Baubeschlussvorlage für Anfang 2027 vorgesehen ist.

Für den Abschnitt Bahnhof Leverkusen-Mitte bis Kreisverkehr Küppersteg wurde in 2024 ein Finanzierungsantrag gestellt; eine Genehmigung steht noch aus. Im Abschnitt zwischen Bahnhof Leverkusen-Mitte und Willy-Brandt-Ring finden vor allem im Bereich der Carl-Duisberg-Straße aufgrund der vorhandenen Ein- und Ausfahrten noch Abstimmungsgespräche mit den Eigentümern statt. Vorbehaltlich einer Einigung wird ein weiterer Finanzierungsantrag gestellt werden.

3.
Verfügt die Stadt über alle notwendigen Grundstücke?

Stellungnahme:

Nein, vor allem im Bereich der sogenannten „Beamtensiedlung“ ist die Stadt nicht Eigentümerin der benötigten Verkehrsflächen. Ob es für diesen Bereich eine Alternativroute geben könnte, wird zurzeit geprüft.

4.
Welche weiteren Arbeitsschritte sind noch erforderlich, bis eine durchgängige Radpendlerroute hergestellt ist?

Stellungnahme:

Wie oben ausgeführt, gibt es für den Abschnitt nördlich des Kreisverkehrs Küppersteg noch keine Planung. Teile des südlichen Abschnitts können nach Genehmigung des in 2024 gestellten Finanzierungsantrages und der anschließend durchzuführenden Detailplanung und vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe ausgeschrieben und umgesetzt werden. Für die anderen südlichen Abschnitte müssen noch Finanzierungsanträge gestellt werden.

5.
Gibt es bereits einen konkreten Umsetzungs- bzw. Zeitplan?
Falls ja, bitten wir um Darstellung der einzelnen vorgesehenen Schritte und deren Zeitpunkten der Realisierung.

6.
Bis zu welchem konkreten Zeitpunkt soll die vollständige Radpendlerroute spätestens umgesetzt sein? Wann ist der frühestmögliche Zeitpunkt? Wir bitten insbesondere um eine konkrete zeitliche Aussage zur vollständigen Umsetzung, damit nachvollziehbar ist, ob eine vorläufige Ausschilderung der Radverkehrsführung sinnvoll ist.

Stellungnahme zu 5. und 6.:

Für die vollständige Umsetzung der RadPendlerRoute müssen für den Abschnitt von Küppersteg nach Opladen folgende Schritte abgearbeitet werden:

- Umbau B8/Küppersteg
- Entwicklungsstudie
- Planung der RadPendlerRoute von Küppersteg nach Opladen
- Etatisierung der Haushaltsmittel

- Erstellung und Genehmigung eines Finanzierungsantrages
- Haushaltsgenehmigung

Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Zeitpunkt der vollständigen Fertigstellung benannt werden.

Tiefbau in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz

30.10.2026

Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.09.2026

Anfrage zu einem Grundstück in Leverkusen-Küppersteg

Das Wohnhaus in der Alten Landstraße 44 (51373 Leverkusen) verkommt von außen immer mehr. Es befindet sich innerhalb der Gemarkung Bürrig, Flurnummer 17, Flurstücksnummer 87. Fotos sind beigefügt. Folgende Fragen stellen sich:

1.
Sind das Gebäude und das Grundstück in privaten Besitz oder gehört es einer Immobilienfirma und/oder Investor?

Gebäude und Grundstück sind nach Kenntnis der Verwaltung in Privatbesitz.

2.
Wurde zuletzt ein Bauantrag oder ähnliches gestellt, welcher einen zeitnahen Umbau beabsichtigt?

Stellungnahme:

Nein. Die Einreichung eines Bauantrages ist ein individueller und persönlicher Entschluss, der nicht durch die Bauaufsicht beeinflusst oder vorgeschrieben werden kann. Zudem wären die meisten, zumindest viele an dem Objekt denkbare Maßnahmen verfahrensfrei umsetzbar und bedürften keines formalen Antrages.

3.
Falls nein, wurde von Seiten der Stadt Leverkusen Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen um den jetzigen Zustand zu beheben?

Stellungnahme:

Nein. Die Aufgabe der Bauaufsicht ist die Wahrung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Eine Verletzung dieser ist nicht ersichtlich.

4.
Besteht aus Sicht der Stadtverwaltung ein Handlungsbedarf mit Blick auf Verkehrssicherungspflicht?

Stellungnahme:

Nein. Eine Gefahr für die Öffentlichkeit ist nicht ersichtlich. Vom Gebäude selbst gehen keine erkennbaren Gefahren aus.

Bauaufsicht

30.10.2026

Mitteilung

Jahresabschluss 2025 der wupsi GmbH (wupsi) und Entlastung
- Zustimmung zu den vorbehaltlichen Gremienbeschlüssen Anfrage und - Fragen von Ratsmitglied Tim Feister (CDU) und Ratsmitglied Christoph Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.08.2026)

In der Sitzung des Finanzausschusses am 24.08.2026 bat Ratsmitglied Tim Feister (CDU), im Nachgang der Sitzung einen Vergleich bezüglich der anfallenden Kosten, betrachtet über die gesamte Lebensdauer eines Busses (inkl. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten), zwischen einem E-Bus und einem Dieselbus aufzustellen.

Ratsmitglied Christoph Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bat hierbei auch die steigenden Anschaffungspreise für Dieselbusse vor dem Hintergrund der zu erwartenden Nichtverfügbarkeit von Dieselbussen auf dem Markt ab 2029 zu berücksichtigen.

Stellungnahme der wupsi GmbH vom 01.10.2026 durch den Prokuristen Herrn Nettesheim:

„Der Kostenvergleich zwischen einem Elektrobus und einem Dieselbus unterliegt großen Unwägbarkeiten, insbesondere bezogen auf die Verfügbarkeit und Höhe von Fördermitteln für die Mehrkosten aus der Anschaffung eines Elektrobusses sowie im Hinblick auf die erratische Entwicklung des Dieselpreises durch geopolitische Krisen wie den aktuell anhaltenden Nahost-Konflikt. Darüber hinaus unterliegen sowohl die Preisentwicklung für Strom und Diesel als auch die Vermarktungserlöse für THG-Quoten, über die die CO2-Einsparungen eines Elektrobusses vergütet werden, markt- und regulationsbedingten Schwankungen und sind über die Nutzungsdauer eines Busses nur schwer zu prognostizieren. Diese ungewissen Rahmenbedingungen erschweren eine verbindliche Aussage über den Kostenvergleich zwischen einem Elektrobus und einem Dieselbus.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Anschaffungskosten eines Elektrobusses ohne Fördermittel etwa doppelt so hoch liegen wie für einen Dieselbus. Diesen Mehrkosten in der Anschaffung stehen aber über den Lebenszyklus des Fahrzeugs finanzielle Entlastungen insbesondere durch deutlich geringere Betriebskosten und die Erlöse aus der Vermarktung der THG-Quoten gegenüber. Je nach gewählten Annahmen liegt der Elektrobus in den jährlichen Gesamtkosten um durchschnittlich 8.000 EUR günstiger als der Dieselbus. Dieser Betrag unterliegt aufgrund der dargestellten Unwägbarkeiten der Prognose jedoch dem Risiko von Schwankungen.“

Finanzen

08.10.2026

Mitteilung

Gemeinsamer Appell der rheinischen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Kämmerinnen und Kämmerer zum Haushaltsplan 2027 des Landschaftsverbandes Rheinland

Mit Schreiben vom 09.10.2026 haben sich die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Kämmerinnen und Kämmerer der kreisfreien Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland – darunter die Stadt Leverkusen – erneut gemeinsam an die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung Rheinland gewandt (siehe Anlage).

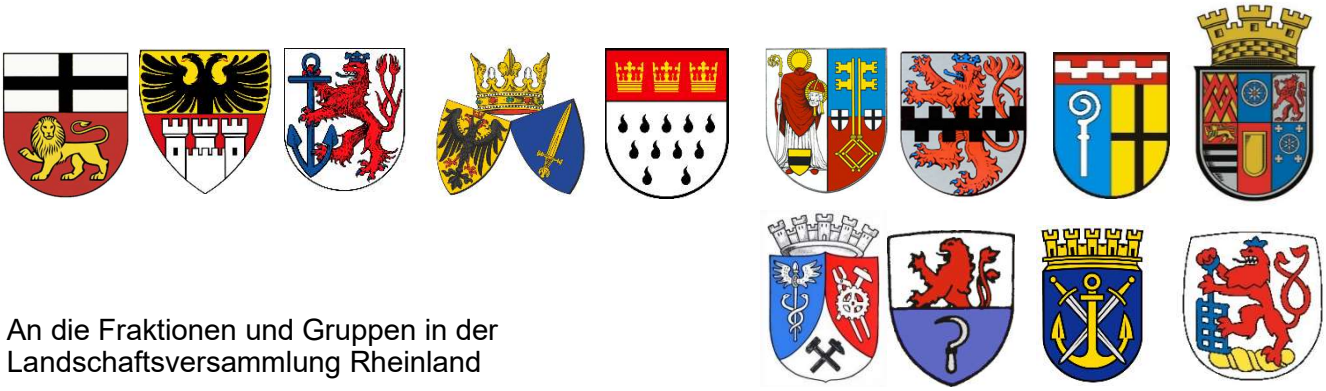
Angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen fordern die Unterzeichnenden, sämtliche finanziellen Verbesserungen an die Umlagezahler weiterzugeben und zusätzliche Einsparpotenziale beim LVR zu nutzen. Der nunmehr diskutierte Umlagesatz von 18,56 % für 2027 soll weiter abgesenkt werden. Zudem wird ein globaler Minderaufwand von 2 % im Haushalt gefordert.

Die Stadt Leverkusen hat das Schreiben mitunterzeichnet und hält damit an der bereits mit Mitteilung vom 04.09.2026 dargelegten Position fest.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage

12.10.2026



An die Fraktionen und Gruppen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

09.10.2026

Gemeinsamer Appell der rheinischen Oberbürgermeister*innen und Kämmer*innen zum Haushaltsplan 2027 des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Kämmerinnen und Kämmerer der kreisfreien Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland wenden wir uns mit einem gemeinsamen und überparteilichen Appell an Sie.

Die kommunalen Haushalte im Rheinland befinden sich in einer historisch schwierigen Lage. Steigende Sozialausgaben, hohe Tarif- und Sachkostensteigerungen, zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen sowie erhebliche Investitionsbedarfe führen in vielen Kommunen zu strukturellen Defiziten. Zahlreiche Städte und Gemeinden müssen Haushaltssicherungskonzepte aufstellen oder befinden sich bereits in entsprechenden Konsolidierungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund erfüllt uns die Entwicklung der Landschaftsumlage mit großer Sorge.

Gleichzeitig begrüßen wir ausdrücklich, dass die Fraktionen der Landschaftsversammlung die außerordentlichen Belastungen der kommunalen Ebene erkannt und erste Initiativen zur Entlastung der Umlagezahler auf den Weg gebracht haben. Dies ist ein wichtiges Signal. Nun gilt es, diesen Weg konsequent weiterzugehen.

Wir erkennen an, dass auch der Landschaftsverband Rheinland erheblichen finanziellen Herausforderungen ausgesetzt ist. Insbesondere die Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen stellt den Verband vor große Aufgaben. Gleichwohl darf die Lösung dieser Herausforderungen nicht allein über eine steigende Belastung der Mitgliedskörperschaften erfolgen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Familie insgesamt muss Maßstab aller Entscheidungen sein.

Die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse zu den Umlagegrundlagen eröffnen zusätzliche Spielräume. Diese müssen vollständig zur Entlastung der Kommunen genutzt werden. Der derzeit diskutierte Hebesatz von 18,56 Prozent darf daher nicht das Ende der

Konsolidierungsbemühungen markieren. Vielmehr erwarten wir, dass alle verfügbaren Verbesserungen im weiteren Haushaltsverfahren konsequent berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bedarf es zusätzlicher eigener Konsolidierungsanstrengungen des LVR. Hierzu gehören eine konsequente Aufgaben- und Zweckkritik, die Überprüfung bestehender Standards, die kritische Betrachtung freiwilliger Leistungen sowie die Nutzung weiterer Effizienz- und Digitalisierungspotenziale. Um diese Effekte schon im kommenden Haushalt verbundsatzmindernd zu berücksichtigen, fordern wir den LVR auf, einen globalen Minderaufwand in Höhe von zwei Prozent einzuplanen.

Besonders wichtig ist dabei der Blick auf die gesamte kommunale Finanzierungskette. Höhere Landschaftsumlagen belasten nicht nur die unmittelbar Umlagepflichtigen, sondern wirken sich über die Kreisumlagen auf zahlreiche kreisangehörige Städte und Gemeinden aus. Letztlich verringern sie überall die finanziellen Handlungsspielräume vor Ort und erschweren Investitionen in kommunale Infrastruktur, Bildung, Kultur, Sport und soziale Angebote.

Zugleich erwarten wir, dass gegenüber Bund und Land mit Nachdruck auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips hingewirkt wird. Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben darf nicht dauerhaft zulasten der kommunalen Ebene erfolgen. Zusätzliche Aufgaben müssen mit einer auskömmlichen Finanzierung einhergehen.

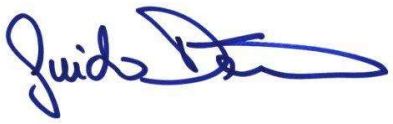
Wir appellieren daher an Sie,

den begonnenen Konsolidierungskurs konsequent fortzuführen,
sämtliche Verbesserungen bei den Umlagegrundlagen vollständig an die Umlagezahler weiterzugeben,
zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen,
strukturelle Reformen und Effizienzsteigerungen voranzutreiben und
den Hebesatz der Landschaftsumlage 2027 deutlich unter die bislang diskutierten Werte abzusenken.

Die kommunale Selbstverwaltung lebt von handlungsfähigen Städten und Gemeinden. Die kommunale Familie kann die gegenwärtigen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen. Dafür braucht es jetzt Entscheidungen, die den Landschaftsverband und seine Mitgliedskörperschaften gleichermaßen in die Verantwortung nehmen.

Wir bitten Sie deshalb eindringlich, die verbleibende Zeit bis zur Verabschiedung des Haushalts zu nutzen, um zu einer spürbaren weiteren Entlastung der umlagepflichtigen Kommunen beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen





Oberbürgermeister Guido Déus
Stadt Bonn

Stadtkämmerer Michael Fark
Stadt Bonn



Oberbürgermeister Sören Link
Stadt Duisburg



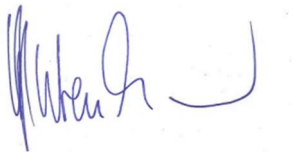
Stadtdirektor und Stadtkämmerer Martin Murrack
Stadt Duisburg

gez.
Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller
Stadt Düsseldorf

gez.
Stadtkämmerin Dorothée Schneider
Stadt Düsseldorf



Oberbürgermeister Thomas Kufen
Stadt Essen



Stadtkämmerer Gerhard Grabenkamp
Stadt Essen



Oberbürgermeister Torsten Burmester
Stadt Köln



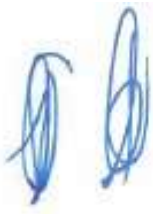
Stadtdirektorin und Stadtkämmerin
Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadt Köln



Oberbürgermeister Frank Meyer
Stadt Krefeld



Stadtkämmerer Ulrich Cyprian
Stadt Krefeld



Oberbürgermeister Stefan Hebbel
Stadt Leverkusen



Stadtkämmerer Sascha Inderwisch
Stadt Leverkusen



Oberbürgermeister Felix Heinrichs
Stadt Mönchengladbach



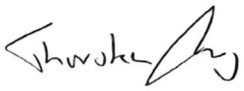
Stadtdirektor und Stadtkämmerer Michael Heck
Stadt Mönchengladbach



Oberbürgermeister Marc Buchholz
Stadt Mülheim an der Ruhr



Stadtkämmerer Frank Mendack
Stadt Mülheim an der Ruhr



Oberbürgermeister Thorsten Berg
Stadt Oberhausen



Stadtkämmerer Apostolos Tsalastras
Stadt Oberhausen



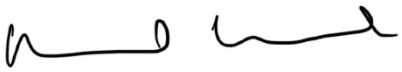
Oberbürgermeister Sven Wolf
Stadt Remscheid



Stadtdirektor und Stadtkämmerer Sven Wiertz
Stadt Remscheid



Oberbürgermeister Daniel Flemm
Stadt Solingen



Stadtkämmerer Daniel Wieneke
Stadt Solingen



Oberbürgermeisterin Miriam Scherff
Stadt Wuppertal

Mitteilung

Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2038 ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 26.08.2026 zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 14.10.2026 hat die Bezirksregierung Köln nunmehr mitgeteilt, dass sie den vom Rat der Stadt Leverkusen im Juli beschlossenen Haushalt 2026 einschließlich Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2038 genehmigt und keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 40 am 15.10.2026.

Die Verfügung verpflichtet die Verwaltung mehrfach, die konsequente Umsetzung der im HSK aufgeführten Haushaltsverbesserungen sicherzustellen. Dies beinhaltet z. B. ab dem Jahr 2026 ein quartalsmäßiges Berichtswesen aufzubauen, um über den Vollzug des HSK zu berichten. Diese Berichte werden auch der Politik zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls fordert die Aufsichtsbehörde die Verwaltung auf, eine Übersicht zu den freiwilligen Leistungen sowie zu den Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen zu erstellen und zum Haushalt 2027 vorzulegen. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Übersichten mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027 (Vorlage Nr. 2026/0596) in der nächsten Ratssitzung am 14.12.2026 vorzulegen.

Da die Verfügung der Bezirksregierung explizit eine restriktive Haushaltsführung fordert, wird die Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2026 weiterhin in analoger Anwendung der vorläufigen Haushaltführung fortgesetzt.

Weitere Informationen können dem als Anlage beigefügten Schreiben der Bezirksregierung Köln entnommen werden.

Finanzen

Anlage

15.10.2026

Bezirksregierung Köln
Der Regierungspräsident

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 11. Oktober 2026

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2026

Ihr Schreiben vom 26.08.2026, Az.: 200-01-01-kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.08.2026 haben Sie die am 13.07.2026 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt sowie das gemäß § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept zur Genehmigung vorgelegt.

I. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept 2026 mit verlängertem Konsolidierungszeitraum bis 2038 wird gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

II. Kredite zur Liquiditätssicherung

Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 1.500.000.000 € wird gemäß § 89 Abs. 3 GO NRW genehmigt.

Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln
Tel. (0221) 147 2180/81
Fax (0221) 147 3399

III. Auflagen/Hinweise

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen/Hinweisen erteilt:

1. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind die Haushaltspositionen laufend hinsichtlich ihrer rechtlichen und zeitlichen Notwendigkeit zu überprüfen. Ebenfalls ist laufend zu prüfen, ob bei rechtlich verpflichtenden Aufgaben Standards gesenkt werden können und ob freiwillige Leistungen kurz- oder mittelfristig aufgegeben werden können.

2. Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.

3. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Sollten einzelne Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts nicht oder nicht in vollem Umfang die veranschlagten Konsolidierungsbeiträge erbringen können, ist zu prüfen, ob dies durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann.

4. Mir ist erstmals zum Stand 31.12. und anschließend quartalsweise über die aktuelle Entwicklung der Haushaltswirtschaft sowie zum Stand der Umsetzung der eingeplanten Konsolidierungspotenziale bzw. zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten.

5. Auf Basis der Planwerte soll der Bestand an Liquiditätskrediten von 2026 bis 2029 enorm anwachsen auf annähernd 2.000 Mio. €. Ein gemäß § 7 KomHVO NRW anzugebender Abbaupfad der Liquiditätskredite ist aktuell nicht darstellbar. Aufgrund der bis zum erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs in 2038 weiter auflaufenden Ergebnisdefizite ist eine weitere deutliche Zunahme des Bestands an Liquiditätskrediten zu befürchten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 89 Abs. 4 GO NRW die nach dem 31.12.2028 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen.

6. Ich bitte darum, die Übersicht zu den freiwilligen Leistungen sowie die Übersicht der Finanzbeziehungen der Beteiligungen zum Kernhaushalt fortzuführen und mir mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2027 vorzulegen.

7. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 hätte gemäß § 96 GO NRW bis zum 31.12.2025 erfolgen müssen. Der Rat der Stadt Leverkusen hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 verspätet am 31.08.2026 gefasst. Ich bitte darum, zukünftig für eine fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse Sorge zu tragen.

8. Die Anzeige des Haushalts 2026 erfolgte mit Schreiben vom 26. August 2026. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die Anzeige der Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen soll. Auch wenn die Haushaltsaufstellung 2026 bereits durch die deutlich verspätete Haushaltsaufstellung 2025 zeitlich beeinflusst war, bitte ich darum, zukünftig für eine frühzeitigere Haushaltsanzeige Sorge zu tragen.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 26.08.2026 haben Sie die am 13.07.2026 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt sowie das gemäß § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept (HSK) zur Genehmigung vorgelegt. Mit E-Mails vom 25.09.2026 sowie zuletzt vom 08.10.2026 wurden weitere zur Haushaltsprüfung benötigte Unterlagen vorgelegt.

Nach § 75 Absatz 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der Ergebnisplan 2026 und die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2029 der Stadt Leverkusen sehen folgende Jahresergebnisse vor:

2026: -235.273.500 €
2027: -288.001.000 €
2028: -256.575.000 €
2029: -227.315.400 €

In den Folgejahren ab 2030 soll das jährliche Defizit unter Berücksichtigung der HSK-Maßnahmen kontinuierlich sinken. Das HSK sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2038 (geplantes Jahresergebnis: 20.009.850 €) vor.

Im Haushaltsjahr 2025 ist die bilanzielle Überschuldung der Stadt Leverkusen eingetreten. Damit besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO NRW.

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein HSK aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. Gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Soweit im besonderen Einzelfall ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen Höchstdauer von zehn Jahren auch durch vollständige Ausschöpfung von realistischen Spar- und vertretbaren Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann, ist ausnahmsweise ein längerer Konsolidierungszeitraum nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 S. 4 GO NRW auf Grundlage eines individuellen Sanierungskonzepts zulässig.

Das von Ihnen beschlossene HSK sieht den Zeitpunkt des erstmaligen Haushaltsausgleichs im Jahr 2038, also nach zwölf Jahren, vor. Aufgrund der von Ihnen mit Schreiben vom 29.04.2026 erläuterten spezifischen strukturellen Haushaltssituation der Stadt Leverkusen wird im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise ein verlängerter Konsolidierungszeitraum von zwölf Jahren als vertretbar angesehen, insofern liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines

entsprechenden individuellen Sanierungskonzepts gemäß § 76 Abs. 2 S. 4 GO NRW vor. Mit Verfügung vom 02.06.2026 habe ich diesbezüglich meine Zustimmung erteilt.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2025 beträgt die Überschuldung der Stadt Leverkusen am Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung (2029) rd. 1.217 Mio. €. Bis zum Ende des HSK-Zeitraums 2038 wächst die Überschuldung an auf rd. 2.067 Mio. €.

Die eingetretene Überschuldung ist im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S. 1 GO NRW gesetzlich verboten. Tritt bei einer Gemeinde die Überschuldung ein, liegt deshalb ein rechtswidriger Zustand vor. Das Handeln einer Gemeinde, deren Überschuldung eingetreten ist, hat sich in allen Bereichen mit oberster Priorität darauf auszurichten, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW (wieder) zu gewährleisten.

Gemäß § 5 KomHVO NRW sind im HSK die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Die Gemeinde hat die Ursachen für die eingetretene Fehlentwicklung zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur dieser Entwicklung unverzüglich zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinde muss zu diesem Zweck alle Möglichkeiten ausschöpfen, ein positives Eigenkapital wieder zu erreichen. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen alle Verwaltungsbereiche einschließlich der Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen umfassen.

Der Vorbericht enthält entsprechende Ausführungen zu den Gründen der eingetretenen Fehlentwicklung sowie die nachfolgend ergriffenen Maßnahmen, um die Stadt Leverkusen durch eine langfristige Konsolidierungsstrategie schrittweise aus der Schuldenkrise zu führen und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern. Die systematische Berücksichtigung der HSK-Maßnahmen wird ebenso

beschrieben wie die Vorgaben für ein angemessenes Controlling des HSK.

Die im HSK vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen werden anerkannt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist verbindlich. Neben der HSK-Maßnahmenliste hat die Stadt Leverkusen zu jeder Einzelmaßnahme ein Maßnahmenblatt mit Erläuterung vorgelegt, Form und Darstellung entsprechen den Anforderungen.

Gemäß § 6 KomHVO NRW sollen bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden. Entsprechende Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen der Veranschlagungen liegen vor, auch die Berechnung der Steigerungsraten für den Zeitraum ab 2030 wurde mit E-Mail vom 25.09.2026 plausibel nachgewiesen.

Ein großer Teil der Aufwendungen der Stadt Leverkusen ist nicht beeinflussbar. Dennoch ist bei zahlreichen rechtlich verpflichtenden Aufgaben der Umfang der Aufgabenerfüllung disponibel. Bei den freiwilligen Aufgaben bestehen unter Umständen Verträge oder Zusicherungen. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung gem. § 76 Abs. 1 GO NRW, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, ist laufend zu überprüfen, ob bei rechtlich verpflichtenden Aufgaben Standards gesenkt werden können und ob freiwillige Leistungen kurz- oder mittelfristig aufgegeben werden können.

Zu diesem Zweck halte ich die Erstellung der Übersicht zu den freiwilligen Leistungen für sinnvoll, da diese als Grundlage für die Entscheidung über weitere Konsolidierungsmaßnahmen dienen kann. Die Übersicht ist weiter fortzuführen und mir mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2027 vorzulegen, ebenso wie die Übersicht der Finanzbeziehungen der Beteiligungen zum Kernhaushalt.

Die Realisierung der in diesem Sinne beschlossenen planerischen Festsetzungen erfordert eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung. In diesem Rahmen sind Ertrags- sowie Aufwandsentwicklungen eingehend zu überwachen, um etwaige finanzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren und ggf. erforderliche steuerungsrelevante Maßnahmen zu ergreifen.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung gem. § 89 Abs. 3 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Aufgrund des bereits aufgelaufenen Bestands an Krediten zur Liquiditätssicherung von rd. 1.041 Mio. € zum 01.01.2026 ist der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag von 1.500 Mio. € plausibel.

Ein Abbau der Liquiditätskredite ist aktuell nicht darstellbar. Gemäß § 89 Abs. 4 GO NRW sollen die nach dem 31.12.2028 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

Überschuldete Gemeinden im HSK haben gem. § 76 Abs. 2 S. 5 GO NRW Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen. Ich gehe daher davon aus, dass die im HSK dargestellten Maßnahmen auch über den Zeitpunkt des ersten Haushaltsausgleichs in 2038 hinaus weiter fortgesetzt werden mit dem Ziel des Wiederaufbaus des Eigenkapitals.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 bestehen keine Bedenken.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Lange
Regierungspräsident Köln

Mitteilung

Bargeldannahme / Dienstanweisung zu § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) für die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen
2026/0474
- Frage von Ratsmitglied Benedikt Rees (BÜRGERLISTE) in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 31.08.2026

In der Sitzung des Rates vom 31.08.2026 fragte Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen), warum bei der Stadt Leverkusen weiterhin die Möglichkeit bestehen soll, Bargeldzahlungen zu leisten.

Stellungnahme:

Das Recht, Bargeld verwenden zu können, ist in Deutschland unter anderem durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz - GG) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verfassungsrechtlich gewährleistet.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) sind auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Diese Norm ist europarechtlich durch Art. 128 Abs. 1 S. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fundiert.

Jeder Zahlungsempfänger ist dazu verpflichtet, Euro-Banknoten als ordnungsgemäße Erfüllung einer monetären Verbindlichkeit zu akzeptieren (sog. Annahmezwang).

Die Pflicht zur Annahme von Bargeld in Deutschland kann durch eine privatrechtliche Vereinbarung ausgeschlossen werden. Dann ist der Empfänger ausnahmsweise berechtigt, die Zahlung mit Euro-Banknoten und -münzen abzulehnen.

Eine generelle Obergrenze für die Bargeldzahlung existiert in Deutschland nicht. Aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Münzgesetzes (MünzG) folgt u.a., dass niemand verpflichtet ist, mehr als 50 Münzen anzunehmen.

Elektronische Zahlungsmittel, wie Kreditkarten, Online-Zahlungsdienste und elektronische Überweisungen sind in der Regel keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Sie basieren auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien und sind daher nicht mit der gleichen rechtlichen Verpflichtung zur Annahme verbunden.

Finanzen

19.10.2026

Mitteilung

Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle - Frage Ratsmitglied Christoph Kühl (Bündnis 90/Die Grünen) in der Sitzung des Rates am 31.08.2026

In der Sitzung des Rates am 31.08.2026 fragte Ratsmitglied Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), wann bekannt wurde, dass die Dreifachsporthalle nicht, wie geplant, am 01.09.2026 in Betrieb genommen werden kann.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bauabnahme am Donnerstag, 20.08.2026 konnte keine Betriebserlaubnis erteilt werden. Hierfür ist u. a. die Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der Feuerwehr Leverkusen erforderlich. Die dafür vorgesehenen Arbeiten waren noch nicht abgeschlossen. Ebenso waren nach der Begehung durch die Bauaufsicht und die Feuerwehr noch offene Punkte abzuarbeiten. Am Montag, 24.08.2026 fand eine Baubesprechung mit den betroffenen Firmen statt. Daraufhin stand am 25.08.2026 fest, dass die Arbeiten nicht bis zum 01.09.2026 erledigt werden können, um noch eine Betriebserlaubnis zum 01.09.2026 zu erhalten. Am 26.08.2026 wurden Politik, Presse sowie Schule und Vereine entsprechend informiert. Noch zeitnaher war eine Information nicht möglich.

Sportpark Leverkusen

20.10.2026

Mitteilung

Reallabor – Übernahme der Pflanzgefäße aus der Fußgängerzone Wiesdorf durch die Realschule Am Stadtpark

Ausgangslage

Im Jahr 2022 wurden im Rahmen des Reallabors u. a. sechs mobile Sitzelemente mit jeweils zwei Pflanzkübeln angeschafft. Die Finanzierung erfolgte über Mittel der Städtebauförderung („Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW“) und Haushaltmittel der Stadt Leverkusen. Seit März 2024 stehen die Elemente in der Fußgängerzone Wiesdorf, um deren Funktionen zu testen und für mehr Aufenthaltsqualität zu sorgen.

Die bisherige Pflege der Bepflanzung durch den beauftragten Unternehmer endete im Herbst 2025. Seitdem wird nach Lösungen für den weiteren Umgang mit den Pflanzgefäßen gesucht.

Von sechs Sitzelementen mit je zwei Pflanzgefäßen sind im Juli 2026 in Abstimmung mit der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zwei Sitzelemente an den Bahnhofsvorplatz verbracht worden. Von diesen Sitzelementen wurden vier Pflanzgefäße abmontiert und vor den Quartierstreff an der Moskauer Straße versetzt, so dass acht Pflanzgefäße für eine Folgenutzung zur Verfügung stehen. Vier Sitzelemente verbleiben damit ohne Pflanzgefäße in der Wiesdorfer Fußgängerzone.

Sachstand & Problematik

Die Bepflanzung erfordert eine aufwendige Pflege und eine intensive Bewässerung - an Hitzetagen täglich. Versuche, Pflegepatenschaften an Gewerbetreibende oder Anlieger in der Fußgängerzone zu vermitteln, blieben ohne Erfolg. Die Pflege stellt für die Unternehmerinnen und Unternehmer einen erhöhten logistischen Aufwand dar, insbesondere, da sich die Standorte nicht direkt vor Geschäften befinden. Erfahrungen aus anderen Testzeiträumen (Reallabor am Standort Forum, Begrünungsmaßnahmen der Standort- und Immobiliengemeinschaft) aus der Vergangenheit belegen dies zusätzlich.

Eine Neuanschaffung von Pflanzen z. B. über den Bürger- oder Cityfonds scheitert daher vor allem an der fehlenden Garantie für eine dauerhafte und nachhaltige Pflege. Daher wurde nach einer alternativen und langfristigen Lösung gesucht, um die Pflanzkübel an einem geeigneten Standort in eine verlässliche Pflege zu übergeben.

Lösung / Neuer Standort

Die Realschule Am Stadtpark hat sich bereit erklärt, die Pflege für die Pflanzgefäße zu übernehmen und diese künftig eigenständig zu bepflanzen. Die Schule übernimmt die Aufgabe hinsichtlich Pflege und Bewässerung in eigener Zuständigkeit. Der erhöhte Pflegeaufwand ist bekannt.

Es ist zweckmäßig und zielführend, wenn die Realschule Am Stadtpark die Pflege der Pflanzgefäße übernimmt. Die Schule befindet sich im Programmgebiet des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) Leverkusen-Wiesdorf. Die Pflanzgefäße können dort mindestens bis zum Ende der fünfjährigen Zweckbindung am 13.08.2029 verbleiben. Durch die Realschule ist eine sachgemäße Pflege

gewährleistet. Eine Umsetzung könnte zeitnah erfolgen und das Erscheinungsbild der Fußgängerzone damit wiederhergestellt werden. Insbesondere mit Blick auf den anstehenden Weihnachtsmarkt ist eine zeitnahe Umsetzung sinnvoll, um den Besuchenden eine attraktive Innenstadt zu bieten.

Sitzelemente mit Pflanzgefäßen – Stand August 2026







Stadtplanung

30.10.2026

Mitteilung

Abbau der Seilspannanlagen in Opladen

In der Sitzung des Rates vom 13.07.2026 erklärte Ratsmitglied Stephan Adams (OP), dass in der Mittelstraße die Seilanlagen für die Laternen abgebaut und durch LED-Laternen ersetzt werden müssen. Er fragte, inwieweit dies mit dem Denkmalschutz kollidieren könnte.

Stellungnahme:

Wie in der von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 23.06.2026 beschlossenen Vorlage Nr. 2025/3515 Ersatzbau der gebäudegebundenen Seilspannanlage in Leverkusen-Opladen – Grundsatzbeschluss ausgeführt, wird der Fachbereich Bauaufsicht bei den durch den Abbau der Seilspannanlage notwendigen neuen Beleuchtungsanlagen in den Straßen mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden eingebunden.

Tiefbau in Verbindung mit Bauaufsicht

30.10.2026

BK-Nummer 2022/1967 (ö)

Öffnung von allen Schulhöfen auch nach der Schulzeit

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 08.05.2023

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 25.04.2023 (Antrag Nr. 2022/1967 des Jugendstadtrates) hatte die Verwaltung zunächst eine sehr ausführliche Konzeption zur Öffnung städtischer Schulhöfe erarbeitet, die u. a. umfangreiche Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen vorsah. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation und des bestehenden Haushaltssicherungskonzepts ist eine Umsetzung dieser Konzeption in ihrem ursprünglich durch die Verwaltung geplanten Umfang nicht möglich, da es sich bei den zusätzlich erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen um freiwillige Leistungen handelt, deren Finanzierung im Rahmen der Haushaltssicherung nicht vertretbar ist.

Eine vorab durchgeführte Umfrage bei den Schulen hat gezeigt, dass es eine Vielzahl von Abweichungen in der Beschilderung der Nutzungszeiten gibt.
Im Zuge dieser Umfrage wurden bereits über 50 kleinere Hinweisschilder (z. B. Verhaltensregeln wie Fahrverbote oder Rauchverbote) über das gesamte Stadtgebiet hinweg erneuert. Diese Online-Umfrage soll künftig in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, um die Beschilderung an den Schulstandorten dauerhaft aktuell zu halten.

Der wesentliche Teil der noch ausstehenden und notwendigen neuen Beschilderung, insbesondere die von der Verwaltung angedachte Vereinheitlichung der Schilder mit den Öffnungszeiten, soll jedoch erst erfolgen, nachdem die Verwaltung dem Rat eine Beschlussvorlage für eine Benutzungsordnung oder Satzung zur Nutzung der Schulhöfe für die außerschulische Nutzung vorgelegt hat. Eine Benutzungsordnung bzw. Satzung liegt in Leverkusen bislang nicht vor. Aus Sicht der Verwaltung ist sie jedoch erforderlich, um eine einheitliche, rechtssichere Grundlage für Inhalt und Gestaltung der Beschilderung sowie für die Nutzung und Kontrolle der Schulhöfe außerhalb der Schulzeiten zu schaffen. Zudem sollen dadurch Mehrfachbeschaffungen durch vorzeitige Einzelerneuerungen aufgrund individueller Anpassungen vermieden werden. Die Verwaltung wird dem Rat dazu zeitnah eine gesonderte Beschlussvorlage vorlegen. Im Anschluss soll die vorgesehene Erneuerung der Beschilderung auf dieser Grundlage erfolgen.

Der im Antrag ausdrücklich gewünschte Prüfauftrag – die Erstellung einer Übersicht zum Öffnungsstatus (inkl. Angaben zur Umzäunung und Schließregelung) aller städtischen Schulhöfe inkl. Auslagerungsstandorte und Dependancen – wurde umgesetzt. Die Übersicht ist der Beschlusskontrolle beigefügt.

Schulen in Verbindung mit Gebäudewirtschaft und Stadtgrün

23.10.2026

Schulhofsituation 2026

Bezirk	Schul-Nr.	Schulform	Schulname	Standort	Nutzbar während Öffnungzeiten	Umzäunung	Schließung über:	Aktueller Status mit Einschränkung Schulhof durch Baumaßnahme:
I	201	GGS	Dönhoffstr.	Dönhoffstr. 94	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	OGS, Reinigungkräfte	Baumaßnahmen außen laufen, in diesem Zusammenhang auch Schulhofgestaltung
I	202	KGS	Möwenschule	Dönhoffstr. 94	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	OGS, Reinigungkräfte	Baumaßnahmen außen laufen, in diesem Zusammenhang auch Schulhofgestaltung
I	203	GGS	Theodor-Fontane-Schule	Fontanestr. 2	Ja	Komplett umzäunt	Sportvereine (Hallenbuchung), OGS, Reinigungkräfte	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
I	204	GGS	Regenbogenschule	Scharnhorststr. 5	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	OGS, Hausmeister	Fläche durch Baumaßnahme deutlich verkleinert; Einschränkungen bis Fertigstellung 2. Bauabschnitt vsl. Ende 2026
I	217	KGS	Burgweg	Burgweg 38	Ja	Komplett umzäunt	Kein Verschluss Haupttor, Nebentor Reinigungskräfte	Anwohnerbeschwerden Lärm (WE/abends); geplante Baumaßnahme: Erweiterung Gesamtstandort + Neubau Halle
I	218	GGS	Am Friedenspark	Netzestr. 12	Ja	Komplett umzäunt	Sportvereine	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
I	220 Dependance	GGS	Opladen Dependance	Ausweichstandort Felderstr. 160	Nein	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
I	228	KGS	St.-Stephanus-Schule	Lohrstr. 85	Ja	Komplett umzäunt	Wachdienst 20 Uhr	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
I	229	GGS	H.-Ch.-Andersen-Schule	Lohrstr. 85	Ja	Komplett umzäunt	Wachdienst 20 Uhr	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
I	302	GHS	Theodor-Wuppermann-Schule	Scharnhorststr. 5	Eingeschränkt	Teilweise umzäunt	OGS, Hausmeister	Maßnahmen über Startchancen-Programm geplant; Containerklassen auf dem Schulhof -Demontage 2027; Lfd. Prüfung in 2026 Sanierung Belag Sportplatz
I	401	FöS	Pestalozzischule	Hermann-v.-Helmholtz-Str. 72	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Sportvereine	Keine Baumaßnahme bekannt - Prüfung Maßnahme über Startchancen
I	501	RS	Realschule Am Stadtpark	Am Stadtpark 23	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	Hausmeister (nach Schulschluss); großer Innenhof wochentags 22 Uhr, Reinigungskräfte	Innere Schulhöfe umzäunt; Baumaßnahme bis 2027 Sanierung/Neubau 3-fach Halle, Naturwissenschaften - BA lfd., Schulhof teilweise beeinträchtigt
I	602	GY	Lise-Meitner-Gymnasium	Am Stadtpark 50	Ja	Teilweise umzäunt	Hausmeister	Baumaßnahme (Anbindung Außenbereich) läuft noch; Innenhof umzäunt
I	801	GES	Käthe-Kollwitz-Schule	Deichtorstr.	Ja	Komplett umzäunt	Hausmeister	Anwohnerbeschwerden wegen Lärm; Baumaßnahme in Planung: Erweiterung Containeranlage; Schulhoffläche Neumodellierung
I	801 Dependance	GES	Käthe-Kollwitz-Schule Dependance	Elbestr. 25	Ja	Komplett umzäunt	Sportvereine	Anwohnerbeschwerden wegen Lärm, ggf. Anpassung im Außenbereich bei Umzug Schule an der Wupper
II	214	GGS	Kerschensteinerschule	Kerschensteinerstr. 2	Ja	Komplett umzäunt	kein Verschluss	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
II	215	GGS	Im Steinfeld	Im Steinfeld 45	Ja	Komplett umzäunt	Tor zum großen Schulhof: Reinigungsfirma. 20 Uhr Wachdienst	Anwohnerbeschwerden Lärm (WE/abends Vandalismus/Einbrüche; Baumaßnahme hinterer Bereich (Frühjahr 2026), Prüfung Zaunerweiterung; Überplanung des gesamten Geländes im Zuge des BV "Feuerwehr".
II	220	GGS	Opladen	Herzogstr. 16	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Hausmeister	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
II	221	GGS	Opladen (Dependance im Bau)	Hans-Schlehan-Str. 6	Nein	Komplett umzäunt	Baustelle	Baumaßnahme Erweiterung OGS/Differenzierung/Ersatz Container/Sanierung
II	222	GGS	Herderstr.	Herderstr. 10	Ja	Komplett umzäunt	Sportvereine	Baumaßnahme in Entwurfsplanung: Erweiterung und Anpassung an Schülerzahlentwicklung
II	223	KGS	Don-Bosco-Schule	Quettinger Str. 90	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
II	224	GGS	Im Kirchfeld	Im Kirchfeld 15	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte	Baumaßnahme geplant: Erweiterung Gebäude und Sporthallenteil
II	226	KGS	Remigiusschule	Wiembachallee 11	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Hausmeister	Kleinere bauliche Maßnahmen
II	227	GGS	Bergisch Neukirchen	Wuppertalstr. 10	Ja	Komplett umzäunt	Hausmeister	Baumaßnahme in Entwurfsplanung - Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes
II	312	KHS	Städt. Kath. Hauptschule	Im Hederichsfeld 19	Ja	Komplett umzäunt	Hausmeister	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
II	404	FöS	Schule an der Wupper	Haus-Vorster-Str. 42-48	Ja	Komplett umzäunt	Hausmeister (großer Schulhof)	Spielgerät auf Wiese zugunsten Container abgebaut; Standortwechsel geplant 2027
II	506	RS	Theodor-Heuss-Realschule	Wiembachallee 40	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Hausmeister	Baumaßnahme: Bau der Sporthalle laufend; Belag Bolzplatz optimiert 2025 erl; Neubau 3-fach-Halle nach Flut bis 2027
II	605	GY	Landrat-Lucas-Gymnasium	Peter-Neuenheuser-Str. 7	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	Hausmeister	Baumaßnahmen; Sanierungsmaßnahme an der Festhalle - Parkplatz ungleich Schulhof; lfd. Engergetische Sanierung Fassade
II	701	BK	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung	Bismarckstr. 211	Ja	Frei zugänglich		Großes Bauprojekt ausstehend
II	702	BK	Geschwister-Scholl-Berufskolleg	Bismarckstr. 207 u. 209	Ja	Frei zugänglich		Großes Bauprojekt anstehend
II	803	Sek	Sekundarschule Leverkusen	Neukronenberger Str. 81	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Drittnutzer (Sprachkurs)	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
III	206	KGS	Thomas-Morus-Schule	Johannes-Dott-Str. 1	Ja	Komplett umzäunt	OGS, Musikschule, Sportvereine	Keine Baumaßnahme bekannt; Einbau neues Spielgerät Jan./Feb. 2026
III	207	GGS	Waldschule	C.-M.-v.-Weber-Platz 3	Ja	Komplett umzäunt	OGS, Sportvereine	Baumaßnahme in Entwurfsplanung: Neubau
III		GGS	Morsbroicher Str.	Morsbroicher Str. 14	Nein	Komplett umzäunt	Baustelle Hausmeister	Baumaßnahme: Erweiterung; Ausbau auf 3 Züge bis 2027
III	208	GGS	Morsbroicher Str. (Auslagerungsstandort)	Merziger Str. 1	Nein	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
III	209	KGS	Gezelin-Schule	Berg. Landstr. 101	Eingeschränkt	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte	Baumaßnahme: ab 2026 Ersatzbau und Erweiterung, große Baustelleneinrichtung, auch Überplanung Außengelände
III	210	KGS	In der Wasserkuhl	In der Wasserkuhl 3	Eingeschränkt	Frei zugänglich	kein Verschluss	Baumaßnahme: ab 2026, große Baustelleneinrichtung, komplette Überplanung Außengelände
III	211	GGS	Astrid-Lindgren-Schule	Brandenburger Str. 26	Ja	Komplett umzäunt	OGS, FB67, Hausmeister, Sportvereine, Reinigungkräfte	Baumaßnahme in Entwurfsplanung: Energetische Sanierung mit Erweiterung mit Sporthalle
III	212	GGS	Heinrich-Lübke-Str.	Heinrich-Lübke-Str. 140	Ja	Komplett umzäunt	Hausmeister, Reinigungkräfte	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
III	213	GGS	Erich-Klausener-Schule	Brüder-Bonhoeffer-Str. 1	Ja	Komplett umzäunt	Hausmeister, Sportvereine	Keine Baumaßnahme aktuell - mittelfristig Abriss Trakt C geplant (ggf. Startchancen-Progamm)
III	405	FöS	Hugo-Kükelhaus-Schule	Elisabeth-v.-Thadden-Str. 16a	Nein	Komplett umzäunt	Hausmeister	Baumaßnahme in Planung: Neubau - Grundlagenermittlung; Erhöhung Haupttor beauftragt
III	405 (Dependance)	FöS	Hugo-Kükelhaus-Schule – Nebenstandort	Im Bühl	Nein	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Hausmeister	Container-Standort; 2024 viele Einbrüche; 2026 Umbaumaßnahme auf dem Schotterfeld zur Umwidmung als Schulhof geplant
III	503	RS	Montanus-Realschule	Steinbücheler Str. 50	Ja	Komplett umzäunt	Reinigungkräfte, Sportvereine	Keine Baumaßnahme bekannt - oder geplant
III	603	GY	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Morsbroicher Str. 77	Eingeschränkt	Frei zugänglich	Hausmeister, Sportvereine (Bereich der Sporthallen)	Baumaßnahme: Bau des neuen Erprobungsstufenzentrums bis 2027
III	608	GY	Werner-Heisenberg-Gymnasium	Werner-Heisenberg-Str. 1	Eingeschränkt	Frei zugänglich	kein Verschluss	Baumaßnahme:Baustellen/Gerüste durch energetische Sanierung, Baumaterialien auf dem Schulhof (Erweiterung Schulgarten/Spielfläche); Sporthalle (Kapazitätserweiterung) geplant
III	802	GES	Gesamtschule Schlebusch	Ophovener Str. 4	Eingeschränkt	Teilweise umzäunt	Hausmeister (Ballplätze)	Baumaßnahmen; Sanierung der Sporthalle bis 2027; Innenbereich Spielgeräte zugänglich, Ballplätze umzäunt

BK-Nummer 2018/2277 (ö)

Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Die Dreifachsporthalle hat am 28.09.2026 die Genehmigung zur vorzeitigen Inbetriebnahme erhalten. Am 29.09.2026 fand eine Eröffnungsfeier unter Beteiligung der Staatssekretärin Andrea Milz, der Bezirksregierung Köln und Oberbürgermeister Stefan Hebbel statt.
Danach waren noch kleinere Arbeiten in der Sporthalle erforderlich, u. a. Arbeiten an den Deckenleuchten, für die ein Gerüst aufgestellt werden musste, die dazu führten, dass der Schulunterricht und das Vereinstraining nicht ungestört möglich gewesen wären. Dazu kamen noch weitere Sportgerätelieferungen durch den Fachbereich Schulen. Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, dass die Herbstferien kurz bevorstanden, wurde mit der Schulleitung besprochen, dass die schulische Nutzung erst nach den Herbstferien startet und die Einweisung in die Sporthalle vor den Herbstferien erfolgt. Die Schule wird also ihren Unterricht nach den Herbstferien in der Dreifach-Sporthalle aufnehmen.

Ebenso wird dann auch das Training der Vereine starten. Das erste Heimspiel der 2. Bundesliga Basketball Damen, die Wings, wird am 24.10.2026 in der Sporthalle stattfinden.

Für die endgültige Fertigstellung sind noch abschließende Arbeiten durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem die Pflanzung der Bäume und die Installation des Geländers. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Arbeiten bis Ende des Jahres 2026 fertiggestellt sein werden, damit anschließend die Betriebserlaubnis erteilt werden kann.

Sportpark Leverkusen

28.10.2026

BK-Nummer 2023/2352 (ö)

Ersatzbau und Erweiterung KGS Gezelin-Schule

Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 25.09.2023

Die Planung ist abgeschlossen.
Die Funktionale Leistungsbeschreibung wurde am 08.10.2026 veröffentlicht. Die Angebotseröffnung ist für den 07.01.2027 terminiert. Die Vergabe der Arbeiten ist für das 2. Quartal 2027 geplant.

Die erneute Verzögerung begründet sich durch die erforderliche Klärung der Zulässigkeit als Generalunternehmerleistung durch einen externen Juristen. Aufgrund der Lesart der Förderbedingungen war eine alleinige Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausreichend.

Der Baubeginn ist für das 3. Quartal 2027 und die Fertigstellung für Ende 2029 geplant.

Gebäudewirtschaft

30.10.2026